

Die Liste ökumenischer Konzilien der katholischen Kirche

Wortmeldungen, historische Vergewisserung, theologische Deutung

VON HERMANN-JOSEF SIEBEN S. J.

Die Neuauflage der von Giuseppe Alberigo herausgegebenen Sammlung von Konzilstexten¹, in der nur noch die Konzilien des ersten Jahrtausends als ökumenische Konzilien bezeichnet werden, hat zwischen Mitgliedern des *Istituto per le scienze religiose* (Bologna), das die Neuauflage besorgt hat, und dem Vatikan nahestehenden Kreisen eine heftige Diskussion ausgelöst². Da die Streichung der Konzilien des zweiten Jahrtausends von der Liste der ökumenischen Konzilien für das Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche höchst schwerwiegende Konsequenzen nach sich zieht, ist mit einem Fortgang der Auseinandersetzung zu rechnen. Die folgenden Ausführungen sind als ein Beitrag zu dieser Debatte zu verstehen. In einem ersten Schritt verschaffen wir uns einen Überblick über die in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts vertretenen Positionen zur Frage einer Liste der ökumenischen Konzilien und suchen einen Ansatz zum Verständnis und Begriff eines ökumenischen Konzils, in einem zweiten bieten wir eine historische Vergewisserung der traditionellen Liste der ökumenischen Konzilien, in einem dritten legen wir eine theologische Deutung der genannten Liste vor.

1. Wortmeldungen

Zwar hatte Yves Congar schon 1950 festgestellt, dass es keine offizielle Liste der ökumenischen Konzilien gebe,³ doch damit zunächst noch keine Suche nach dem Ursprung der traditionellen Liste ausgelöst. Auch 1962 beschränkte sich Hubert Jedin noch auf die beruhigende Auskunft, dass diese Liste „sich in der kirchlichen Wissenschaft und in der Praxis durchge-

¹ Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta. Editio critica, I, The ecumenical Councils from Nicaea I to Nicaea II (325–787). Curantibus G. Alberigo, A. M. Ritter, L. Abramowski, E. Mühlberg, P. Conte, H.-G. Thümmel, G. Nedungatt, S. Agrestini, E. Lambert, J. B. Uphus (Corpus Christianorum), Turnhout 2006, XIX/373 S. – Vgl. unsere Besprechung dieses Bds. in: ThPh 82 (2007) 284–287.

² Vgl. die anonyme Nota „Sulla pubblicazione dei ‚Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta‘ curata dal Giuseppe Alberigo“ in: L'Osservatore Romano vom 03.06.2007; und die Artikel von G. Ruggieri, Più cattolico del papa? in: La Repubblica (08.06.2007), A. Melloni, Concili ecumenici fra storia e tradizione, in: Corriera della sera (22.06.2007); und W. Brandmüller, Quando un concilio è davvero ecumenico? in: Avvenire (13.06.2007).

³ Vgl. Artikel Concile, in: Cath. II (1950) 1439–1444, hier 1442.

setzt hat“⁴. Er wurde in dieser Position wohl durch die große Autorität Karl Hefeles bestärkt, der seiner monumentalen Konziliengeschichte (1855–1874) die traditionelle Zählung zugrunde gelegt hatte. Bisweilen wurde zwar über den Autor der traditionellen Liste gerätselt⁵, aber erst mit der bahnbrechenden, auf sicherer und umfassender Quellenuntersuchung basierenden Arbeit von Vittorio Peri⁶ kam 1962 entscheidendes Licht in die Frage nach der Autorschaft der fraglichen Liste. Der Skriptor der *Bibliotheca Vaticana* konnte nicht nur nachweisen, dass die in der katholischen Kirche verbreitete Liste der ökumenischen Konzilien mit derjenigen identisch ist, die Robert Bellarmin in seiner berühmten *Quarta controversia generalis: de conciliis*⁷ zusammengestellt hatte, sondern dass diese Liste auch identisch ist mit derjenigen, die von der päpstlichen Kommission für die geplante römische Ausgabe der ökumenischen Konzilien (1608–1612) beschlossen worden war⁸.

Wichtig für die weitere Diskussion ist die Feststellung, dass der italienische Forscher zwar aufgrund seiner Entdeckung fortan von zwei Listen von ökumenischen Konzilien spricht, der alten von Ost- und Westkirche gemeinsam akzeptierten, grosso modo vom zweiten Konzil von Nicaea proklamierten⁹, und der neuen, von Bellarmin aufgestellten, und dementsprechend von zwei Arten von ökumenischen Konzilien: eben den der Ost- und Westkirche gemeinsamen und den nur für die römische Kirche geltenden, er aber dennoch nicht den weiteren Schritt tut, zwei Arten von Konzilien zu unterscheiden, eben ökumenische und bloße Generalsynoden des Westens. Die Bellarmin-Liste ist in seinen Augen legitim, weil sie auf neue Anforderungen an die Kirche antwortet, aber sie darf nicht dazu führen, so der italienische Gelehrte, die alte als völlig überholt einfach zur Seite zu legen¹⁰.

Peri legte sein bahnbrechendes Forschungsergebnis während des Zweiten Vatikanischen Konzils vor, also in einer Zeit starken ökumenischen Engagements vieler Theologen. Die Unterscheidung von zwei Arten von ökumenischen Konzilien im eben angedeuteten Sinn erschloss für den ökumenischen Dialog ganz neue Perspektiven. Es kann hier nur auf einige exemplarisch ausgewählte Stimmen von Theologen, die sich mit der angedeuteten Problematik befassten, aufmerksam gemacht werden.

⁴ Kleine Konziliengeschichte, 8. Auflage, Freiburg im Breisgau 1978, 10.

⁵ So vermutete *F. Dvornik*, *Le schisme de Photius, Histoire et légende*, Paris 1950 (Cambridge 1948), 496, den Jesuiten Jacques Sirmond als Autor.

⁶ Vgl. *Il numero dei concili ecumenici nella tradizione cattolica moderna*, in: *Aevum* 37 (1963) 430–501 (= *ders.*, *Da oriente e da occidente. Le chiese cristiane dall' impero Romano all' Europa moderna*, a cura di *Mirella Ferrari*, Rom/Padua 2002, 2 Bände, hier I, 118–231). Vgl. auch die erweiterte Fassung dieses Aufsatzes: *I concili e le chiese. Ricerca storica sulla tradizione d'universalità dei sinodi ecumenici*, Rom 1965.

⁷ *Opera omnia*, Paris 1870, II, 199–204.

⁸ Sitzung vom 21. Oktober 1595.

⁹ Vgl. *Mansi*, 13, 376–378.

¹⁰ Vgl. *Concili*, 59.

Der bekannte Byzantinist Francis Dvornik weist 1966 auf die kontroverstheologische Zielsetzung der Bellarmin-Liste hin. Der Jesuit habe deswegen die Konzilien des zweiten Jahrtausends zu den ökumenischen Synoden des ersten hinzugefügt, um auch Trient mit seinen Bestimmungen gegen die Protestanten in die Reihe der ökumenischen Konzilien stellen zu können.¹¹ Die durch Peris Entdeckung ermöglichte Unterscheidung von zwei Arten von ökumenischen Konzilien komme auch den Orthodoxen insofern entgegen, als diese nur Konzilien, die sich mit dem Glauben befassen, als ökumenische anerkennen würden, was zumindest bei der Mehrzahl der Westsynoden des zweiten Jahrtausends nicht der Fall sei.¹² Eine entschieden radikalere Konsequenz zieht der Tübinger Kirchenhistoriker Karl August Fink aus den von Peri vorgelegten Ergebnissen. Man solle die Zählung der Konzilien überhaupt aufgeben, weil die „geschichtlichen und die theologisch-kanonistischen Gesichtspunkte [nicht] in Übereinstimmung zu bringen“ sind.¹³

In den 1973 von der päpstlichen internationalen Theologenkommission verabschiedeten Thesen über „Einheit des Glaubens und der theologische Pluralismus“ ist in der VII. These auch von den Konzilien die Rede. Dort heißt es u.a.: „Unter den dogmatischen Formulierungen sind diejenigen der alten Kirche vorrangig.“¹⁴ Der Kommentar zu dieser These aus der Feder von J. Ratzinger weist nicht nur auf das unterschiedliche Gewicht der altkirchlichen Konzilien¹⁵ und speziell mit Blick auf Chalkedon auf die allerdings begrenzte Universalität dieser Versammlung hin¹⁶, sondern bietet auch eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen den Konzilien des ersten und des zweiten Jahrtausends an: „Was die Konzilien des Mittelalters

¹¹ Which councils are ecumenical?, in: JES 3 (1966) 324–328, hier 326. – Vgl. in diesem Zusammenhang auch *V. Peri, Trento un concilio tutto occidentale*, in: *Cristianesimo nella storia. Saggi in onore di Giuseppe Alberigo*, herausgegeben von A. Melloni [u.a.], Bologna 1996, 213–277 (= *Da oriente e da occidente I*, 397–459).

¹² Vgl. ebd. 327.

¹³ Konziliengeschichtsschreibung im Wandel?, in: *Theologie im Wandel. Festschrift zum 150jährigen Bestehen der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Tübingen*, München/Freiburg im Breisgau 1967, 179–189, hier 188.

¹⁴ Die Einheit des Glaubens und der theologische Pluralismus (Sammlung Horizonte, Neue Folge; 7), Einsiedeln 1973, 42.

¹⁵ Ebd. 46: „Wo von der Universalität und von der inhaltlichen Struktur des Glaubens her gedacht wird, muß zugleich klar sein, daß die altkirchlichen Konzilien unter sich nicht gleichrangig sind und daß die herausragenden Konzilien der alten Kirche über den mittelalterlichen stehen. Eine solche Aussage wäre dann sinnlos und verkehrt, wenn sie von einem archäologischen Maßstab her getroffen würde, der das je Ältere auch als das Wichtigere und Wahrere hinstellt ... Wenn hier dennoch von einem Vorrang der alten Kirche gesprochen wird, so einmal vom Maßstab der inneren Struktur her: Jene Entscheidung, die das trinitarische Credo und seine christologische Mitte gestaltet hat, ist zugleich die zentrale, vor der die anderen Entscheidungen als Entfaltungen, Aktualisierungen und Vertiefungen stehen, aber nicht mehr gleichen Ranges sein können.“

¹⁶ Ebd. 47: „Von da aus müssen Nikaia und Chalkedon als die grundlegenden Konzilien angesehen werden. Dazu kommt wieder der Maßstab der Universalität, der ebenfalls diese beiden Konzilien heraushebt, auch wenn hier gefragt werden muß, welche Bedeutung es hat, daß Chalkedon praktisch nur von den griechisch sprechenden Kirchen rezipiert wurde und zur Trennung von griechischen und nicht griechisch sprechenden Kirchen führte.“

angeht, so muss hier wohl der Unterschied von faktischer und jurisdischer Ökumenizität ins Spiel gebracht werden: Der Zusammenhang dieser Konzilien mit dem Primat sichert ihre rechtliche Ökumenizität; aber das Fehlen der orientalischen Kirchen bedeutet zugleich einen tiefgehenden Mangel an faktischer Ökumene, der auch ihren Rang für die christliche Ökumene einschränkt. Erst das umfassende Gespräch der Traditionen könnte volle Ökumenizität in den Aussagen ermöglichen.¹⁷ Dann erteilt der Autor eine deutliche Absage an Tendenzen, die sich bei Theologen wie den weiter oben zitierten anzeigen: „Das bedeutet nicht, daß die Konzilien des zweiten Jahrtausends ins bloß Partikuläre rückgestuft werden können: Dafür ist die Realität des Petrusamtes zu gewichtig und zu tief im Ursprung selbst verankert; wohl aber bedeutet es, daß die Form ihrer Aussage einen Mangel an Universalität aufweist, durch den sich die Distanz zwischen Inhalt und Form erheblich vergrößert.“¹⁸ Wie wir weiter unten sehen werden, greift Ratzinger mit dem Hinweis auf die „Realität des Petrusamtes“, die bei den Konzilien des zweiten Jahrtausends die faktisch fehlende Ökumenizität ersetze, einen Gedanken auf, den wir nicht nur bei Bellarmin, sondern schon vor diesem bei dem großen spanischen Theologen Juan de Torquemada finden¹⁹.

Ein Jahr später, 1974, nimmt auch Yves Congar zur Frage der Ökumenizität der Synoden des zweiten Jahrtausends Stellung. Sie unterscheidet sich nicht wesentlich von der Ratzingers. Es geht darum, die spezifische Bedeutung (*valeur*) der Konzilien des zweiten Jahrtausends zu erkennen. Das gilt für beide Seiten, die römisch-katholische und die orthodoxe.²⁰ Congar bekräftigt in seinem Aufsatz auch seine eingangs erwähnte Bemerkung vom Fehlen einer offiziellen Liste der ökumenischen Konzilien.²¹ In dasselbe Jahr fällt eine Äußerung Pauls VI., die einige Verwirrung ausgelöst hat. Der Papst bezeichnet hier in einem Schreiben an Kardinal Willebrands das zweite Konzil von Lyon (1274) als die „sechste der im Westen abgehaltenen allgemeinen Synoden“²². Dass der Papst in diesem die Notwendigkeit eines brüderlichen Dialogs zwischen Ost- und Westkirche betonenden Schreiben

¹⁷ Ebd. 47.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Vgl. weiter unten, 558–559.

²⁰ 1274–1974. Structures ecclésiales et conciles dans les relations entre Orient et Occident, in: RSPhtTh 58 (1974) 355–390, hier 371–390 unter der Überschrift „Le problème des conciles oecuméniques et de l’oecuménicité“: „Certes, on ne peut déprécier les conciles latins admis dans la liste courante. Il faut leur reconnaître leur valeur, et les Orthodoxes eux-mêmes devront les examiner avec soin et leur reconnaître leur valeur, pas moins, pas davantage. Finalement on doit approcher la question à la lumière et avec les ressources tant des acquisitions de l’histoire que des avancés oecuméniques et selon l’état présent des idées et des questions en ce domaine“ (ebd. 379).

²¹ Ebd. 378: „Il n’existe pas vraiment de computation et de liste des conciles oecuméniques qui s’impose avec une autorité de valeur dogmatique dans l’Eglise catholique romaine.“

²² AAS 66 (1974) 620–625, hier 620: „Hoc Lugdunense concilium, quod sextum recensetur inter generales synodos in Occidentali orbe celebratas, anno MCCXXIV a decessore nostro beato Gregorio X convocatum est ...“

die übliche Zählung der ökumenischen Konzilien abgeschafft habe²³, ist freilich eine Überinterpretation dieser Äußerung, die Wilhelm de Vries schon 1986 ausgeschlossen hatte²⁴.

Eine von den vorausgehenden Stimmen deutlich abweichende Position vertritt 1977 der in Indien dozierende spanische Jesuit Luis M. Bermejo. In einem gegen die Unfehlbarkeit von Konzilien geschriebenen Artikel²⁵ bestimmt er das ökumenische Konzil als ein von der ganzen Kirche, also auch von der Ostkirche, rezipiertes Konzil²⁶. Wenn schon die mittelalterlichen westlichen Konzilien wegen der fehlenden Rezeption durch die Ostkirche nicht als ökumenische Konzilien in Frage kommen, um wie viel weniger dann die neuzeitlichen Synoden der römisch-katholischen Kirche, wo die Kirche nicht nur zweifach, sondern dreifach gespalten ist?²⁷ Ausdrücklich weist Bermejo in diesem Artikel die von Ratzinger vorgeschlagene Unterscheidung zwischen faktischer und juridischer Ökumenizität als „odd“ und „hybrid“ zurück.²⁸

Einer deutlichen Unterscheidung zwischen den altkirchlichen ökumenischen Konzilien und den mittelalterlichen Synoden des Westens redet auch der bekannte französische, in den USA lehrende Assumptionist Georges H. Tavard 1983 das Wort.²⁹ Im gleichen Jahr nimmt Ratzinger im Zusammenhang des anglikanisch-katholischen Dialogs noch einmal deutlich zur Frage der Ökumenizität der Synoden des zweiten Jahrtausends Stellung.³⁰ Ausgangspunkt sind „Gedankenversuche“, an denen er sich selbst in früheren Veröffentlichungen beteiligt hatte,³¹ nach denen für die Wiederherstellung der Gemeinschaft von der orthodoxen Seite „nicht unbedingt auch die Annahme der Dogmen des 2. Jahrtausends“ zu verlangen sei. Diese Überlegungen, so der Präfekt der Glaubenskongregation, „haben sich inzwischen

²³ Vgl. G. Larentzakis, Konziliarität und Kirchengemeinschaft. Papst Paul VI. und die Konzilien der römisch-katholischen Kirche. Zukunftsüberlegungen, in: *Haec sacrosancta synodus. Konzils- und kirchengeschichtliche Beiträge*, herausgegeben von R. Messner und R. Pranzl, Regensburg 2006, 285–316, hier 294: „Der Papst geht also von der üblichen Zählung der westlichen Konzilien ab, er bezeichnet sie nicht mehr als ökumenisch im altkirchlichen Sinn, sondern nur als allgemeine Synoden, die im Westen stattgefunden haben.“

²⁴ Vgl. W. de Vries, Bedingungen der Autorität ökumenischer Konzilien, in: *StZ* 204 (1986) 16–28, hier 27.

²⁵ The alleged infallibility of councils, in: *Bijdr.* 38 (1977) 128–162 (= *ders.*, *Towards Christian Reunion. Vatican I: Obstacles and opportunities*, Anand/India 1984, 10–56).

²⁶ Ebd. 161: „The true criterion of ecumenicity is not the fact of its convocation and subsequent approval by the Pope, nor its universal representation, but rather its reception by the Church down the centuries.“

²⁷ Ebd. 161.

²⁸ Ebd. 161, Anm. 119.

²⁹ Welche Elemente bestimmen die Ökumenizität eines Konzils?, in: *Conc(D)* 19 (1983) 531–535, hier 533: „Somit wurden im Westen eher allgemeine als ökumenische Konzilien durchgeführt, welche die gesamte westliche Kirche repräsentieren, nicht aber die weltweite Kirche.“

³⁰ Probleme und Hoffnungen des anglikanisch-katholischen Dialogs, in: *IKaZ* 12 (1983) 244–259 (= *Benedictus ‚Papa, XVI.‘ [J. Ratzinger]*, Kirche, Ökumene und Politik, Einsiedeln 1987, 67–86).

³¹ Vgl. *ders.*, *Theologische Prinzipienlehre*, München 1982, 209–211 (Text aus dem Jahre 1976).

zu der Meinung ausgewachsen, die Konzilien und die dogmatischen Entscheidungen des 2. Jahrtausends seien nicht als ökumenisch anzusehen, sondern als partikuläre Entwicklungen der lateinischen Kirche, die ihr Sondergut im Sinne von ‚our two traditions‘ seien“³². Kardinal Ratzinger weist diese Weiterentwicklung seines früheren eigenen „Gedankenversuches“ entschieden zurück und macht auf die nicht hinzunehmenden Konsequenzen dieser Weiterentwicklung aufmerksam: „Damit ist aber der anfängliche Denkversuch zu einer ganz neuen und weitreichenden These umgestaltet. Denn eine solche Auffassung bedeutet, daß faktisch die Existenz von Universalkirche für das 2. Jahrtausend gelehnet und die Tradition als lebendige, Wahrheit vermittelnde Größe an der Wende zum 2. Jahrtausend eingefroren wird. Damit ist aber der Kirchenbegriff und der Traditionsbegriff in seinem Kern getroffen, weil letztlich das Kriterium des Alters die apostolische Vollmacht der Kirche ablöst, die dann keine gegenwärtige Stimme mehr hat.“ Insbesondere ist zu beachten, welche Konsequenz diese Auffassung für Konzilien wie das Tridentinum und die beiden Vatikanen hätte: „Im übrigen wäre einer solchen Aufstellung gegenüber ja auch zu fragen, mit welchem Recht die Gewissen in einer Teilkirche, wie sie die ‚lateinische‘ dann ist, durch solche Aussagen gebunden werden können. Was als Wahrheit auftrat, wäre dann als bloßer Brauch zu qualifizieren. Der bislang erhobene Wahrheitsanspruch müßte somit jetzt als Mißbrauch disqualifiziert werden.“³³ Das Festhalten an der Ökumenizität der Konzilien des zweiten Jahrtausends schließt, so der Präfekt der Glaubenskongregation, keineswegs das Zugeständnis an den ökumenischen Dialogpartner aus, dass „Entscheidungen aus der Zeit der Trennung in ihrer Sprachgestalt und in ihrer Denkform von einer gewissen Partikularisierung gezeichnet sind, die überschreitbar ist, ohne das Eigentliche des Gesagten zu zerstören“³⁴.

Nachdem Remigius Bäumer schon 1969 Bedenken angemeldet hatte, ob Bellarmin tatsächlich in dem Ausmaß als Autor der neuen Konzilienzählung gelten könne, wie das von Peri angenommen wird³⁵, legten wir selbst 1986 eine Studie vor³⁶, in der wir Listen ökumenischer Konzilien vor 1586, also dem Erscheinungsjahr des ersten Bandes von Bellarmins *Controversiae*, und solche nach dem genannten Datum zusammenstellten. Als Ergebnis konnten wir festhalten, dass Bellarmin keinesfalls der Einzelkämpfer war, als der er bei Peri erscheinen konnte, sondern dass der berühmte Kontroverstheologe lediglich in dem Sinn erfolgreicher war als der breite Strom seiner Mitstreiter, als exakt seine Liste – und das heißt, eine Liste der öku-

³² Kirche, Ökumene und Politik, 81.

³³ Ebd.

³⁴ Ebd. 82.

³⁵ Die Zahl der allgemeinen Konzilien in der Sicht von Theologen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: AHC 1 (1969) 288–313.

³⁶ Robert Bellarmin und die Zahl der ökumenischen Konzilien. In: ThPh 61 (1986) 24–59 (= Die katholische Konzilsidee von der Reformation bis zur Aufklärung, Paderborn 1988, 181–222).

menischen Konzilien, auf der sowohl Konstanz als auch Basel gestrichen waren – von der *Editio Romana* der ökumenischen Konzilien übernommen wurde. Wir konnten zeigen, dass Bellarmin nicht nur in einem breiten Strom von Theologen und Historikern schwimmt, die alle das Gleiche suchen, nämlich ein Gesamtverzeichnis der ökumenischen Konzilien der katholischen Kirche aufzustellen, sondern dass ein französischer Gelehrter, Arnauld de Pontac, 20 Jahre vor dem berühmten Jesuiten eine Liste der ökumenischen Konzilien vorgelegt hat, die sich von derjenigen Bellarmins nur in einem einzigen Punkt unterscheidet, nämlich dass sie auch die Konzilien von Konstanz und Basel aufführt. Wir haben es in unserer Untersuchung offen gelassen, ob Bellarmin diese Liste von dem Franzosen übernommen hat oder ob beide Forscher zufällig zum selben Ergebnis ihrer Bemühungen gelangt sind.³⁷ Zum gleichen Fazit, nämlich dass Bellarmin weit weniger originell ist, als Peri das annahm, kommt im selben Jahr, offensichtlich unabhängig von unserer eigenen Untersuchung, José Goñi Gaztambide.³⁸ Leider geht Peri in seinem Aufsatz „Vent’anni dopo. Ancora sul numero dei concili ecumenici“³⁹, der im Übrigen eine nützliche Präzisierung⁴⁰ zu seinen früheren Studien bietet, nicht auf den genannten französischen Forscher Arnauld de Pontac ein.

Der oben erwähnte spanische Jesuit Luis M. Bermejo lässt 1992 an der vom Präfekten der Glaubenskongregation 1983 vorgetragene Verteidigung der Ökumenizität der Konzilien des zweiten Jahrtausends kein gutes Haar. Ihre Nichtökumenizität impliziere keineswegs die Leugnung der Existenz der universalen Kirche.⁴¹ Die Leugnung ihrer Ökumenizität bedeute, zweitens, auch nicht das Einfrieren der christlichen Tradition mit dem Ende des ersten Jahrtausends. Die Tradition vermöge in beiden Schwesterkirchen weiterzugehen, freilich könne keine von beiden, weder die westliche noch

³⁷ Gegen eine Übernahme spricht vielleicht die Tatsache, dass Bellarmin Pontac nicht in seiner Literaturliste, vgl. *De conciliis* I, 2; *Opera omnia* II, 197–198, zitiert hat.

³⁸ El número de los concilios ecuménicos, in: *Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte. Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag gewidmet*, herausgegeben von W. Brandmüller [u.a.], Paderborn 1988, 1–21, ebd. 7: „El verdadero artífice de la lista de los concilios ecuménicos no fue Roberto Belarmino, sino Arnaldo Pontac, que se adelantó veinte años al Profesor del Colegio Romano.“

³⁹ In: RSLR 23 (1987) 289–300 (= *Da oriente e da occidente* I, 232–247).

⁴⁰ Ebd. (*Da oriente e da occidente*) 245: „Non si trattava infatti di sottolineare il fatto che il noto teologo aveva stabilito una lista di concili ecumenici, o magari, la prima lista esistente di concili ecumenici. Ho più semplicemente sostenuto che a lui resale la composizione della precisa lista di concili considerati ecumenici in base ad un criterio teologico, e controversistico, da lui personalmente e legittimamente formulato.“

⁴¹ *Infallibility on trial. Church, conciliarity and communion*, Westminster/Maryland 1992, 82: „The two sister Churches of East and West, Orthodox and Catholic, have unfortunately split and therefore the household is divided, but the Church of Christ lives – subsists is the term – in both. This unfortunate division does not kill the universality, but rather the unity of the Church, which is now fractured. Whether the second millenium councils are acknowledged to be truly ecumenical or only councils of the Roman Catholic Church, is an issue that directly does not affect the universality of the Church. Nor is it easy to see how the maintenance of the status of ecumenical granted to second millenium councils would safeguard the universality of the Church.“

die östliche, den Anspruch auf universelle Geltung erheben.⁴² Damit sei, zugebenermaßen, die Gefahr einseitiger Fortentwicklung in beiden Schwesterkirchen gegeben. Die Konzilien seien selber „Opfer solch ungesunder Entfaltung“. Weil den Konzilien des zweiten Jahrtausends sowohl universelle Teilnahme als auch universelle Rezeption fehle, erreichten sie nicht den Standard ökumenischer Konzilien, wie er vom zweiten Konzil von Nicaea definiert worden war. Es kann, so Bermejo, drittens, keine Rede davon sein, dass der auch von den Konzilien des zweiten Jahrtausends erhobene Anspruch, die Wahrheit zu verkünden, als Missbrauch entlarvt würde, wenn die Konzilien des zweiten Jahrtausends nicht mehr als ökumenisch angesehen würden. Die Aberkennung der Ökumenizität würde lediglich dazu führen, dass ihr Status revidiert, der bindende Charakter ihrer Entscheidungen einer erneuten Überprüfung unterzogen würde.⁴³ Dass es dem Jesuiten hierauf letztlich ankommt, auf die Revision eines der Konzilien des zweiten Jahrtausends, nämlich des Ersten Vatikanums und seiner Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes, ergibt sich aus den weiteren Darlegungen in seinem Werk.

Einen bedenkenswerten Vermittlungsvorschlag zwischen den sich verhärtenden Fronten in der Frage der Ökumenizität der Konzilien des zweiten Jahrtausends legt 1988 der französische Theologe und Historiker Bertrand de Margerie S. J. vor. Er geht davon aus, dass die Konzilien des ersten Jahrtausends keineswegs auf die gleiche Weise ökumenisch waren und gerade durch diese verschiedene Ökumenizität eine Hilfe zum Verständnis der Ökumenizität der Konzilien des zweiten Jahrtausends bieten.⁴⁴ Das Attribut ‚ökumenisch‘ ist nicht in einem univoken, sondern in einem analogen Sinn zu verstehen.⁴⁵

Der Herausgeber der alten und neuen Konziliensammlung, Giuseppe Alberigo, hat im Laufe der Jahre seine Position in dieser Frage geändert beziehungsweise weiter entwickelt. War in älteren Ausgaben seiner COD noch von verschiedenen Graden der Ökumenizität die Rede⁴⁶, so unterscheidet die neue Sammlung von 2006 nicht mehr zwischen verschiedenen Graden

⁴² Ebd. 83.

⁴³ Ebd. 84.

⁴⁴ L'analogie dans l'oecuménicité des conciles notion clef pour l'avenir de l'oecuménisme, in: RThom 84 (1984) 425–445.

⁴⁵ Ebd. 427: „Les théologiens chrétiens, quand ils parlent des conciles oecuméniques tels qu'ils ont lieu dans l'histoire, n'emploient l'adjectif ‚oecuméniques‘ ni dans un sens équivoque ou totalement différent, ni dans un sens univoque: ils ne prétendent pas que l'oecuménicité se manifeste en toute sa perfection en chacun des conciles qu'ils disent oecuméniques. Ils l'emploient, nous semble-t-il, en un sens analogique: la réalité que désigne l'adjectif, se trouve substantiellement présente en chacun des conciles qualifiés d'oecuméniques, mais inégalement. Un concile oecuménique peut être réellement tel en un degré minimum, ou moyen, ou parfait.“

⁴⁶ COD 1973, XVI: „Im Geiste des Ökumenismus unternommene Untersuchungen zum Begriff der Ökumenizität haben die Tendenz, verschiedene Grade der Ökumenizität zu unterscheiden (*propensio quaedam monstrare ad singulorum conciliorum oecumenicitatem per gradus disponendam ac quasi distingvendam*)“.

der Ökumenizität, sondern zwischen verschiedenen Kategorien von Konzilien: erstens den von der ungetrennten Christenheit rezipierten wirklich ökumenischen Konzilien, zweitens Generalsynoden, d. h. ‚wichtige‘ sonstige Konzilien, die mehr oder weniger von den verschiedenen christlichen Kirchen beziehungsweise Konfessionen anerkannt werden. Der Begriff ‚ökumenisch‘ wird dabei ausschließlich im Sinne der universellen geographischen Repräsentation verstanden.⁴⁷ Der Herausgeber der deutschen Übersetzung, Joseph Wohlmuth, schreibt dieses ausschließliche Verständnis von Ökumenizität den Konzilien des zweiten Jahrtausends selber zu, wenn er in seinem Vorwort bemerkt: „Die Konzilien des zweiten Jahrtausends, die mit den Lateransynoden beginnen, sind auch nach ihrem eigenen Selbstverständnis keine ökumenischen Synoden, sondern General- und Universalkonzilien, die sich mehr und mehr den Problemen der westlichen Christenheit zuwenden.“⁴⁸

Vielleicht hilft ein erneuter Blick auf die Quellen zur Verständigung über die nähere Natur der Liste der ökumenischen Konzilien, um die es bei den vorstehend erwähnten Stellungnahmen geht. Vorher ist jedoch die Frage zu klären, woran ein Konzil als ökumenisches erkannt werden kann. Eine erste Antwort, dies sei daran zu erkennen, dass es sich selber als ökumenisch bezeichne, ist am leichtesten als unzutreffend zur Seite zu schieben. Zahlreiche Konzilien der alten Kirche bezeichneten sich zwar als ökumenisch, gingen aber nicht als solche in die Geschichte ein. Musterbeispiel ist die Synode von Hiera (753), die sich selber als ökumenisch bezeichnete⁴⁹, der jedoch in aller Form von der folgenden Synode von Nicaea (787) die Ökumenizität abgesprochen wurde⁵⁰.

Eine zweite Antwort betrachtet die faktische Ökumenizität, also die weltweite Vertretung der versammelten Bischöfe, als das ausschlaggebende Kriterium für die Ökumenizität der betreffenden Versammlung. Auch diese Auskunft hält einer näheren Prüfung nicht stand. Die tatsächliche weltweite Repräsentanz ist nicht einmal bei den sog. ökumenischen Konzilien der alten Kirche verwirklicht. Man denke nur an das erste Konzil von Konstantinopel, das aus dem Westen überhaupt nicht beschickt war.⁵¹ Hier hilft nicht einmal der Hinweis auf die Vertretung des Westens durch den päpstlichen

⁴⁷ Vgl. auch das Vorwort seiner *Storia dei concili ecumenici*, Brescia 1990, 9: „L'evoluzione storica sembra caratterizzata da una progressiva riduzione del ecumenicità dei concili – da universali a occidentali, da occidentali a romani – e anche del loro orizzonte“. Vgl. ebd. 8: „Con tale espressione [i.e. ecumenicità] si indica l'estensione universale della rappresentatività di una assemblea ...“.

⁴⁸ *Conciliorum oecumenicorum decreta*, Band I, Paderborn 1998, X. – Vgl. auch Band II, Paderborn 2000, IX: „Auf den übrigen Konzilien, die sich ihrer mangelnden Ökumenizität bewusst waren, mußte man sich weitgehend damit begnügen, die Angelegenheiten der westlichen Kirche zu regeln.“

⁴⁹ Vgl. *Mansi*, 13, 208D.

⁵⁰ Vgl. *Mansi*, 13, 208E.

⁵¹ Vgl. *I. O. de Urbina*, Nizäa und Konstantinopel, Mainz 1964, 159: Das Konzil „setzte sich ausschließlich aus Bischöfen des Ostens zusammen“.

Legaten weiter – eine Hilfskonstruktion, mit der man bei den übrigen im Osten abgehaltenen Konzilien des ersten Jahrtausends die tatsächliche geographische Ökumenizität zu beweisen versucht.

Die dritte Antwort, ein ökumenisches Konzil werde an der wie auch immer gedachten Mitwirkung (Einberufung, Teilnahme, Bestätigung) des Papstes erkannt, ist schon viel schwieriger zu widerlegen. Dennoch kann auch sie nicht überzeugen. Es ist zwar richtig, dass aus der alten Kirche die *regula ecclesiastica* überliefert ist, dass es nicht erlaubt ist, „ohne die Stellungnahme des Apostolischen Stuhles“ eine Synode (gemeint ist: eine ökumenische) zu feiern⁵², dass das zweite Konzil von Nicaea die „Mitwirkung“ des Papstes in die Definition eines ökumenischen Konzils aufgenommen hat⁵³ und dass die mittelalterliche Dekretistik und Dekretalistik das *concilium generale (universale)* als ein Konzil definierte, das durch die Teilnahme des Papstes zu einem solchen wird⁵⁴, doch handelt es sich hier lediglich um eine notwendige, jedoch nicht um eine ausreichende Bedingung dafür, dass ein Konzil zu einem ökumenischen wird⁵⁵. Tatsächlich gibt es in der alten Kirche mehrere Synoden, die zwar in aller Form durch den römischen Stuhl approbiert sind, aber aufgrund dessen doch nicht als ökumenische Konzilien gelten.⁵⁶

Noch weniger befriedigend ist eine vierte Antwort auf die Frage, woran ein Konzil als ökumenisch erkannt wird, nämlich die Auskunft, es werde daran erkannt, dass die vom zweiten Konzil von Nicaea genannten Bedingungen⁵⁷ erfüllt sind, vor allem die Mitwirkung der fünf Patriarchen. Denn selbst abgesehen vom Problem der Spaltung nach 1054, war die Pentarchie von Anfang an eher eine ideale denn eine reale Größe. Den drei östlichen Sitzen Antiochien, Alexandria und Jerusalem kam nach der islamischen Eroberung neben Konstantinopel bestenfalls eine Statistenrolle zu. Sie stellten keine irgendwie Rom oder Konstantinopel vergleichbare reale Repräsentanz von Kirchen mehr dar⁵⁸. Hinzu kommt, dass die Pentarchie als politischen Rahmen das byzantinische Kaisertum voraussetzt, weswegen nach dessen Erlöschen auch keine ökumenischen Konzilien im Sinne der Definition des Zweiten Nicaenums mehr zustande kamen.

⁵² Näheres zu diesem Axiom vgl. bei *H.-J. Sieben*, Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters, Paderborn 1984, 66–68.

⁵³ Vgl. *H.-J. Sieben*, Die Konzilsidee der Alten Kirche, Paderborn 1979, 318–319.

⁵⁴ Vgl. entsprechende Definitionen bei *Sieben*, Konzilsidee des Mittelalters, 253–255.

⁵⁵ Vgl. auch *Congar*, Structures ecclésiales, 377: „Mais cette approbation (confirmation ou réception) était une condition nécessaire, elle n'était pas une condition suffisante.“

⁵⁶ Gemeint sind hier die durch den *Indiculus* approbierten afrikanischen Synoden in der Gnadlehre.

⁵⁷ Vgl. *Mansi*, 13, 208E–210C. Vgl. die Kommentare zu diesem Passus bei *Sieben*, Konzilsidee der Alten Kirche, 318–321; und bei *Peri*, I concili, 24–34.

⁵⁸ Siehe dazu *Congar*, Structures ecclésiales, 375: „... les critères des cinq ne peut, comme tel, résister aux faits: l'évêque de Rome est autre chose que le patriarche d'Occident; l'Eglise orthodoxe de Russie doit trouver sa place dans un statut avant sa croissance et même sa naissance, et d'autres églises Orthodoxes également!“

Wenn die genannten Antworten auf die Frage, woran die Ökumenizität eines Konzils erkannt werden kann, historisch gesehen nicht befriedigen können, dann bleibt immerhin noch das Faktum, dass bestimmte Konzilien im Laufe der Geschichte als ökumenisch bezeichnet wurden. Für unseren Zweck, die historische Vergewisserung der traditionellen Liste der ökumenischen Konzilien, genügt diese vorläufige, im dritten Teil unserer Untersuchung dann näherhin zu erläuternde Auskunft: Ein ökumenisches Konzil ist daran zu erkennen, dass es mit dem ersten ökumenischen Konzil „konnumeriert“⁵⁹ und damit auf die gleiche Autoritätsstufe, und das heißt die höchste gesetzt wurde.

Um diese vorläufige Auskunft in ihren Konsequenzen zu erfassen, ist freilich von einer historisch zutreffenden Vorstellung des Konzils von Nicaea auszugehen. Dazu gehört die Erkenntnis, dass sich das Konzil selber nicht als ökumenisch bezeichnet hat. Diesen Titel gaben ihm zum ersten Male im Jahre 338 Athanasius von Alexandrien wahrscheinlich, und 335 Eusebius von Caesarea sicher.⁶⁰ Im eigentlichen Sinne theologische Konnotationen waren mit dieser Bezeichnung zunächst nicht verbunden. Da das von Kaiser Konstantin versammelte Konzil de facto und grosso modo aus allen Teilen der Ökumene beschickt war, lag es nahe, ihm eine Bezeichnung zu geben, wie sie auch andere ökumeneweit verbreitete Einrichtungen beziehungsweise Verbände besaßen.⁶¹ Dass mit diesem Titel zunächst noch keine theologischen Konnotationen verbunden waren, lässt sich auch aus dem Umstand ersehen, dass es noch Jahrzehnte dauerte, bis das vom Konzil vorgelegte Glaubensbekenntnis, die *fides Nicaena*, sich allgemeiner Anerkennung erfreute. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Teilnehmer des Konzils ihre, wengleich zum ersten Mal ‚weltweit‘ beschickte, Versammlung als von früheren Synoden wesentlich verschieden verstanden.

Im Maße, als der vom Konzil definierte Glaube jedoch als der richtige anerkannt wurde, wuchs dann auch die Autorität der Versammlung, die ihn definiert hatte, über die bisher Synoden zugeschriebene hinaus.⁶² Der Autoritätszuwachs ging so weit, dass Nicaea schließlich nicht nur als das „große und heilige Konzil“, wie es sich selbst bezeichnet hatte, oder als das „ökumenische“, d. h. das vom Kaiser aus der Ökumene einberufene, galt, das den Glauben bewahrt hat, sondern als ein „Wunder“ (Severian von Gabala), als ein ganz einmaliges Ereignis, eine Versammlung, die in dieser Form nicht

⁵⁹ συναριθμεῖν und συντάττειν sind in der Zeit der Hochform der byzantinischen Konzilstheorie *termini technici*; vgl. Photius, Ep. Ivi,4,42; Ausg. Valetta 180.

⁶⁰ Vgl. H. Chadwick, The origine of the title ‚ecumenical council‘, in: JThS 23 (1972) 132–135; und A. Tuilier, Le sens de l’adjectif „oecuménique“ dans la tradition patristique et dans la tradition byzantine, in: NRTh 86 (1964) 260–271.

⁶¹ Vgl. Chadwick, The origine, 134: „In short, the Christians borrowed the title ‚ecumenical synod‘ from established usage, especially familiar because of the world-wide professional association of athletes and Dionysiac artists.“

⁶² Zu Einzelheiten der hier angedeuteten Entwicklung vgl. Sieben, Konzilsidee der Alten Kirche, 25–67, 198–305.

wiederholt werden kann. Insofern kann man von einer Monopolstellung des Konzils von Nicaea sprechen, die nach dem Auftreten neuer Häresien gar nicht so leicht zu beseitigen war. Man kann den Prozess der Überwindung dieser Monopolstellung als die Geburtsstunde der altkirchlichen Theorie der ökumenischen Konzilien bezeichnen: Im Zusammenhang mit dem Konzil von Chalcedon setzte sich die Erkenntnis durch, dass die Kirche nicht nur auf einem einzigen Konzil (Nicaea) den wahren Glauben festgelegt hat, sondern dass sie immer wieder auf ihren Konzilien dazu fähig ist, wenn es nötig ist. Ein Autor des fünften Jahrhunderts, Vigilius von Thapsus, hat diese Erkenntnis so formuliert: „Sie [d. h. die Monophysiten] kennen nicht die Regel und die Gewohnheit katholischer Konzilien, auf den folgenden Konzilien neue Dekrete entsprechend den Erfordernissen der neu aufkommenden Häresien jeweils so aufzustellen, dass unumstößlich bleibt, was vorher auf früheren Konzilien gegen alte Häretiker verkündet worden war.“⁶³ Konzilien sind der authentische Ort der Überlieferung des Glaubens. Ihnen eignet die Fähigkeit, die Identität des Glaubens in je und je verschiedenen Formulierungen zu wahren.⁶⁴

Nun haben in der Zeit zwischen dem Konzil von Nicaea (325) und dem von Ephesus (431) zahlreiche, auch von Kaisern einberufene, bisweilen auch als ökumenisch bezeichnete Konzilien⁶⁵ stattgefunden; keines von ihnen jedoch kam auf die uns heute bekannte Liste der ökumenischen Konzilien – außer dem ersten Konzil von Konstantinopel (381)⁶⁶. Die Antwort auf die Frage, warum nur dieses Konzil auf die Liste gesetzt wurde, ein Vorgang, der im dritten Teil unserer Untersuchung näher erläutert wird, geben wir weiter unten; wir beschäftigen uns zunächst mit dieser Liste selber, d. h., wir stellen Zeugnisse zusammen, aus denen sich ergibt, welche weiteren Konzilien im Laufe der Zeit auf diese Liste gesetzt wurden, welche Konzilien der „großen und heiligen Synode“ von Nicaea ‚konnumeriert‘, zugezählt wurden. Methodisch beschränken wir uns dabei auf ausdrückliche Belege für die genannte Konnumerierung, m. a. W. wir gehen nicht auf den Vorgang der Anerkennung solcher Konzilien selber ein.⁶⁷

⁶³ Contra Eutychen 5, 2; PL 62, 135D; zu Einzelheiten vgl. *Sieben*, Konzilsidee der Alten Kirche, 264–269.

⁶⁴ Vgl. *H.-J. Sieben*, Zur Autorität der Konzilien in der Alten Kirche, in: Theologische Streitfragen im „Fall Küng“, herausgegeben von *L. Bertsch* und *M. Kebl*, Würzburg 1980, 24–34.

⁶⁵ Vgl. z.B. die Konzilien von Sardica (342), Rimini (359), Aquileia (391), Konstantinopel (382), Ephesus (449) usw.

⁶⁶ Einzelheiten zu seiner Anerkennung als ökumenische Synode vgl. bei *B. Sesboué*, Reception of councils from Nicea to Constantinople II: Conceptual divergences and unity in the faith, yesterday and today, in: *Jurist* 57 (1997) 86–117, hier 96–100.

⁶⁷ Vgl. hierzu im Hinblick auf die altkirchlichen ökumenischen Konzilien den in der vorausgehenden Anmerkung genannten Artikel von *Sesboué*.

2. Historische Vergewisserung

2.1 Erweiterungen der Liste der ökumenischen Konzilien von 325 bis zur ersten Kirchenspaltung (1054)

Die Hinzuzählung zur „großen und heiligen Synode“ von Nicaea geschieht zunächst im *Osten*, wo bekanntlich auch alle ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends stattgefunden haben. Es gibt im Bereich der östlichen Quellen eine solche Fülle von Belegen für solche Hinzuzählungen, dass wir hier nur eine Auswahl bieten können. Diese genügt im Übrigen ja auch, da die Konnumerierung im Rahmen der Ostkirche von niemandem bestritten wird. Schon die Akten des Konzils von Chalcedon (451) enthalten an mehreren Stellen eine Liste, auf der die Konzilien von Nicaea, Konstantinopel I und Ephesus nebeneinander und nacheinander genannt werden.⁶⁸ Im *Codex encyclicus* aus dem Jahre 458 sind die Voten zusammengestellt, die die Bischöfe auf die Anfrage des Kaisers, was vom Konzil von Chalcedon zu halten sei, formuliert haben. Konnumeriert werden hier bald Nicaea und Ephesus, bald Nicaea und Konstantinopel I, bald Nicaea, Konstantinopel I und Ephesus. Die Bischöfe teilen dem Kaiser auf diese Weise mit, dass das Konzil von Chalcedon mit den genannten Konzilien übereinstimmt, folglich als rechthgläubig anzusehen ist.⁶⁹

Hinweise nicht bloß auf drei, sondern auf vier vorausgegangene ökumenische Konzilien enthalten verschiedene Dokumente im Zusammenhang der Konstantinopler Synode von 553. Dem Nicaenum werden ‚konnumeriert‘ das erste Konzil von Konstantinopel, das Ephesinum und das Chalcedonense.⁷⁰ Auf den folgenden Konzilien sind ähnliche Hinzuzählungen zu beobachten. Dabei bürgert es sich mehr und mehr ein, die Synoden mit Ordinalzahlen zu versehen.⁷¹

Handelt es sich bei den genannten Belegen eher um eine gedachte als um eine wirkliche Liste von ökumenischen Konzilien, so bei der kurz nach 553 zu datierenden „Unterweisung über die heiligen und ökumenischen und lokalen Synoden“⁷² um eine wirkliche Liste, die in aller Ausdrücklichkeit fünf Konzilien als ökumenisch, mithin die Synoden von Konstantinopel I,

⁶⁸ Während ACO II, 3, 1; 78, 18 und 99, 4 lediglich Nicaea und Ephesus konnumeriert werden, werden ACO II, 3, 2; 105, 19 und 106, 6 Nicaea und Konstantinopel I nebeneinandergestellt. Ebd. 106, 10, sind es dann Nicaea, Konstantinopel I und Ephesus.

⁶⁹ Vgl. ACO II, 5; 62, 35: „Hic nihil novum audivimus; nam neque consentire poteramus. Quae tradiderunt nobis ab initio inspectores et ministri verbi (vgl. Lk 1,3), trecenti xviii sancti patres qui in Nicaea convenerunt et Constantinopolim et qui in Epheso reverende collecti sunt, haec in nobis ipsis et dudum in Chalcedone per nos obsignavimus...“. Vgl. auch 26, 37; 28, 30; 32, 6; 66, 22 und 89, 5, wo überall Nicaea I, Konstantinopel I und Ephesus konnumeriert werden.

⁷⁰ Vgl. ACO IV, 1; 239, 220–224, 235–238, 245.

⁷¹ Vgl. u.a. *Mansi*, 11, 225AB, 588D, 632D, 700CD, 727D, 730DE, 731E, 737B. – Über die Praxis und Bedeutung der Einführung von Ordinalzahlen für die ökumenischen Synoden vgl. *V. Peri*, C'è un concilio ecumenico ottavo?, in: AHC 8 (1976) 53–79 (= Da oriente e da occidente, I, 311–346, hier 314–321).

⁷² Kanoneskij Sbornik XIV titulov, St. Petersburg 1905, 73–79.

Ephesus, Chalcedon und Konstantinopel II als gleichrangig mit Nicaea I aufzählt.⁷³ Bei der genannten „Unterweisung“ haben wir es mit einer Gattung von Text zu tun, die in der Ostkirche im Unterschied zur Westkirche, wie wir sehen werden, außerordentlich verbreitet ist, den sog. Konzilssynopsen. Sie kommen in zwei Hauptformen vor: als selbständige Texte und als in andere Texte integrierte. Was allen diesen Synopsen gemeinsam ist, ist die Aufzählung der bis zum Zeitpunkt der Abfassung der Synopse auf die Liste der ökumenischen Konzilien gesetzten Synoden – ob dies nun in aller Kürze oder in längerer Abhandlung über die einzelnen Konzilien geschieht.⁷⁴ Eine frühe ‚integrierte‘ Konzilssynopse befindet sich z. B. in der *Sacra*, dem Einladungsschreiben Kaiser Justinians für das zweite Constantinopolitanum. Sie ‚konnumerierte‘ die Konzilien von Nicaea I, Konstantinopel I, Ephesus, Chalcedon.⁷⁵ Ähnliche Konzilssynopsen mit der Aufzählung der bisher stattgehabten ökumenischen Konzilien besitzen wir aus der Feder des Eulogius von Alexandrien (580–607)⁷⁶, des Anastasios Sinaita (686/7)⁷⁷, des Germanus von Konstantinopel (bald nach 726/7)⁷⁸, des Theodor von Jerusalem (787)⁷⁹, des Nikephorus von Konstantinopel (811/2)⁸⁰, des Photius (866)⁸¹.

Von besonderem Interesse sind in unserem Zusammenhang die nicht in andere Texte integrierten, sondern selbständigen, anonym überlieferten Konzilssynopsen. Es sind in gewisser Weise offizielle Texte, freilich nicht in dem Sinne, dass sie von einem kirchlichen Amt oder dem Patriarchen oder von einer Synode verabschiedet wurden. Ihr quasi-offizieller Charakter ist wesentlich in der Tatsache begründet, dass sie immer wieder abgeschrieben und im kirchlichen Unterricht über Jahrhunderte hinweg verwendet wurden. Da diese Konzilssynopsen auch ihre ikonographische Entsprechung haben – gemeint sind die Konzilsdarstellungen in zahlreichen byzantinischen Kirchen –, prägten sie wie wenige andere Texte das Bewusstsein der griechischen Gläubigen.⁸² Zur Eigenart dieser ‚selbständigen‘ Synopsen nun gehört es, dass ihre verschiedenen Versionen den jeweiligen Stand der Liste der ökumenischen Konzilien widerspiegeln. So gibt es Synopsen mit vier, fünf, sechs beziehungsweise sieben ökumenischen Konzilien.⁸³

⁷³ Nähere Analyse bei *Sieben*, Konzils-idee der Alten Kirche, 357–361.

⁷⁴ Näheres zu diesen Synopsen bei *Sieben*, Konzils-idee der Alten Kirche, 344–377; *ders.*, Studien zur Gestalt und Überlieferung der Konzilien, Paderborn 2005, 187–266.

⁷⁵ Vgl. ACO IV, 1; 8, 22–9, 37.

⁷⁶ Vgl. *Sieben*, Studien zur Gestalt, 246.

⁷⁷ Vgl. ebd. 247.

⁷⁸ Vgl. ebd.

⁷⁹ Vgl. ebd. 247f.

⁸⁰ Vgl. ebd. 248.

⁸¹ Vgl. ebd. – Zu zahlreichen weiteren ‚integrierten‘ Synopsen aus den verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens vgl. *Sieben*, Studien zur Gestalt, 213–229.

⁸² Näheres hierzu bei *Sieben*, Studien zur Gestalt, 203–266.

⁸³ Zu Einzelheiten vgl. *Sieben*, Konzils-idee der Alten Kirche, 356–365; *ders.*, Studien zur Gestalt, 205–210.

Schließen wir unseren Überblick über Listen von ökumenischen Konzilien in der Ostkirche mit einem Verzeichnis, dem aufgrund der Tatsache, dass es sich im ‚Horos‘, der Definition des ökumenischen Konzils, befindet, mit dem die Reihe der von der Ostkirche anerkannten ökumenischen Konzilien zu Ende geht, eine besondere Bedeutung zukommt. Es handelt sich um die Konzilssynopse des zweiten Nicaenums, die eine nach der anderen alle sechs vorher stattgehabten ökumenischen Konzilien aufführt.⁸⁴

Im *Westen* sind Listen ökumenischer Konzilien in unserem Zeitabschnitt viel seltener als im Osten. Das liegt hauptsächlich daran, dass in dieser Periode keine ökumenischen Konzilien in der Westkirche abgehalten wurden und sie deswegen das kirchliche Bewusstsein nicht wie im Osten prägen konnten. Dieser Tatsache entspricht auch, dass sich im Westen keine Literaturform wie die Konzilssynopsen entwickelt hat.⁸⁵ Indes gibt es doch in unserem Zeitabschnitt einige Listen ökumenischer Konzilien. So enthält das möglicherweise in seinem Grundbestand auf eine römische Synode von 383 zurückgehende *Decretum Gelasianum* im vierten Kapitel eine Liste der vom römischen Stuhl anerkannten ökumenischen Konzilien. Sie enthält die Konzilien von Nicaea, Konstantinopel I, Ephesus und Chalcedon.⁸⁶ Das vor 560 zu datierende Kapitel *De quattuor synodis receptis* der *Institutio divinarum literarum* des auch literarisch tätigen Staatsmanns Aurelius Cassiodorus bezeugt eine Liste von ebenfalls vier ökumenischen Konzilien. Diese ‚universalen‘ Konzilien, heißt es vor der Aufzählung von Nicaea I, Konstantinopel I, Ephesus und Chalcedon, haben die „Heilsgeheimnisse unseres Glaubens bekräftigt, so dass wir in Kenntnis des Mysteriums der wahren Religion die verderblichen Irrtümer vermeiden“⁸⁷.

Von besonderer historischer Nachwirkung ist dann die Aufzählung der ökumenischen Konzilien aus der Feder Gregors des Gr. (590–604)⁸⁸. Wir werden weiter unten auf diesen Text, der auch in die wichtigste abendländische Kirchenrechtssammlung, das *Decretum Gratiani*, eingegangen ist, zurückzukommen haben. Eine gewisse Ähnlichkeit mit den griechischen

⁸⁴ Vgl. *Mansi*, 13, 376–378.

⁸⁵ In diesem Zusammenhang ist auf die Übersetzung einer griechischen Konzilssynopse in einem anonymen Werk des 12. Jahrhunderts hinzuweisen; vgl. *H.-J. Sieben*, Der ‚Liber de sectis haereticorum‘ und sein Beitrag zur Konzilsidee des 12. Jahrhunderts, in: *AHC* 15 (1983) 262–306.

⁸⁶ Ausgabe von *Dobschütz*, TU 38, 4; 35–36. Hinkmar von Reims ergänzt im 9. Jahrhundert: „Sed et si qua sunt concilia a sanctis patribus hactenus instituta post istorum quattuor auctoritatem et custodienda et recipienda decrevimus“, ebd. 36.

⁸⁷ PL 70, 1223B.

⁸⁸ Ep. I, 24; SC 370, 154: „... sicut sancti evangelii quattuor libros, sic quattuor concilia suscipere et venerari me fateor; Nicaenum scilicet ... Constantinopolitanum quoque ... Efesenum etiam primum ... Chalcedonense ... tota devotione complector; integerrima approbatione custodio, quia in his, velut in quadrato lapide, sanctae fidei structura consurgit, et cuiuslibet vitae atque actionis existat. Quisquis eorum soliditatem non tenet, etiam si lapis esse cernitur, tamen extra aedificium iacet. Quintum concilium pariter veneror ... Cunctas vero quas praefata veneranda concilia personas respuunt, respuo, quas venerantur, amplector; quia dum universali sunt consensu constituta, se et non illa destruit quisquis praesumit aut solvere quos religant, aut ligare quos solvunt.“

Konzilssynopsen hat auch das Kapitel *De canonibus conciliorum* in den *Ety-mologiarum libri XX* des Isidor von Sevilla aus dem Jahre 620. Hier werden zunächst Nicaea I, Konstantinopel I, Ephesus und Chalcedon aufgeführt. Dann heißt es, wohl im Anschluss an den oben erwähnten Gregortext: „*Quattuor haec sunt synodi principales, fide doctrinam plenissime praedicantes; sed et si qua sunt concilia, quae sancti patres spiritu Dei pleni sanxerunt, post istorum quattuor auctoritatem omni manent stabilita vigore ...*“⁸⁹ Ein an die griechische Tradition erinnernde Zusammenstellung der ökumenischen Konzilien enthält auch die *Epistula ad Constantinum imperatorem* der Mailänder Synode von 680, mit der der griechische Kaiser an das gute Beispiel seiner Vorgänger, die Konzilien zur Bekämpfung der jeweiligen Häresien einberufen haben, erinnert wird.⁹⁰

Der *Liber Diurnus Romanorum Pontificum*, dessen verschiedene Fassungen wohl aus dem 8. bis 10. Jahrhundert stammen, enthält Formeln der päpstlichen Kanzlei, von denen einige bis in die Mitte des 6. Jahrhunderts zurückgehen könnten. Darunter befinden sich auch Glaubensbekenntnisse der Päpste. Alle drei Fassungen dieser *fides papae* enthalten das Bekenntnis zu Konzilien von Nicaea I bis zum sechsten allgemeinen Konzil, also dem von Konstantinopel III (680/1).⁹¹ Auch von dem „chronologischen Meister des Abendlandes“, Beda Venerabilis († 735), liegt eine die Konzilien von Nicaea I bis Konstantinopel III umfassende Liste der ökumenischen Konzilien vor.⁹² Was nun bei diesen westlichen Aufzählungen der ökumenischen Konzilien auffällt, ist, dass sie alle einer Zeit angehören, in der zwischen West- und Ostkirche noch ein lebendiger Austausch und Kontakt bestand. Es handelt sich ganz offensichtlich um Übernahmen aus dem Osten und nicht um eine eigene bodenständige Tradition.

2.2 Erweiterungen der Liste der ökumenischen Konzilien zwischen der ersten und zweiten Kirchenspaltung (1054–1545)

Für die folgende Periode von der morgenländischen bis zur abendländischen Kirchenspaltung berücksichtigen wir nur die Westkirche, denn die Ostkirche zählt zu den sieben ökumenischen Konzilien ja bekanntlich keine weiteren mehr hinzu. Ein erster eindeutiger Zeuge für das Hinzuzählen im Westen ist der im Mittelalter als Kanonist hochangesehene Ivo von Chartres. Er zählt in seinem *Decretum* (vor 1095) zu den Konzilien des ersten Jahrtausends als achte ökumenische Synode das vierte Konzil von Konstantinopel (869–870) hinzu. Als Quelle gibt er dabei das päpstliche Glaubensbekenntnis

⁸⁹ PL 82, 243B–244B.

⁹⁰ Vgl. PL 87, 1261D–1264B.

⁹¹ Vgl. Ausgabe H. Foerster, Bern 1958, 148–157, 224–231, 338–351.

⁹² De sex huius saeculi aetatibus, MGH.AA 13,315: „Prima enim universalis synodus in Nicaea congregata est ... secunda in Constantinopoli ... tertia in Epheso ... quarta in Chalcedone ... quinta item in Constantinopoli ... sexta haec de qua in praesenti diximus.“

des *Liber diurnus* an.⁹³ Ob es ein solches um Konstantinopel IV erweitertes päpstliches Glaubensbekenntnis wirklich gegeben hat oder ob nicht vielmehr Kopisten der berühmten *Collectio canonum* (nach 1087) des strengen Gregorianers Kardinal Deusdedit diese Erweiterung vorgenommen haben, vermochte auch F. Dvornik in der gründlichen Untersuchung dieser Frage nicht völlig zu erhellen.⁹⁴ Der genannte Kardinal spricht in seiner Kanonessammlung zwar mehrmals von acht ökumenischen Konzilien, so schon im Prolog seines Werkes⁹⁵ und im Überblick über das erste Buch⁹⁶, doch in dem von ihm zitierten Glaubensbekenntnis aus dem *Liber diurnus*⁹⁷ werden nur sieben ökumenische Konzilien genannt. Auch wenn Deusdedit an anderen Stellen seines Werkes die Konstantinopler Synode von 869/70 durchaus als achte ökumenische Synode bezeichnet, muss man seine Position in dieser Frage doch als durchaus schwankend oder unsicher einschätzen.⁹⁸ Sein Schwanken beziehungsweise seine Zurückhaltung hängt damit zusammen, dass der Kardinal die Texte seiner Sammlung unmittelbar aus dem päpstlichen Archiv zusammengestellt hat und damit über eine exaktere Information über das Konzil von 869/70 verfügte, als der im Übrigen schon einer anderen Generation angehörende Yvo von Chartres.⁹⁹ Doch ganz gleich nun, ob die Eintragung des vierten Constantinopolitanums in die Liste der ökumenischen Konzilien ohne die Zustimmung der östlichen Patriarchen durch den Papst geschah, der sich diesen Alleingang zutraute, oder durch die Eigenmächtigkeit oder den Irrtum eines Kopisten zustande kam, das Konzil selber verdiente diese Eintragung jedenfalls insofern nicht, als die gemeinsame griechisch-lateinische Synode von 879/80 die Verurteilung des Photios wieder aufgehoben und die genannte Synode für ungültig erklärt hat.¹⁰⁰

Diese erstmals durch Yvo von Chartres sicher bezeugte Liste der *Sancta octo* ging dann in die wichtigste westliche Kirchenrechtssammlung, das *Decretum Gratiani* (zwischen 1125 und 1140) beziehungsweise, wie Gratian selbst sein Werk genannt hat, in die *Concordia discordantium canonum* über.¹⁰¹ Von besonderem Interesse für unseren Zusammenhang sind dann die

⁹³ Decretum IV,132; PL 161, 296B: „Sancta octo universalia concilia ... (Nicaea I bis Nicae II). Octavum quoque Constantinopolitanum usque ad unum apicem immutata servare et pari honore et veneratione digna habere ... profiteor.“

⁹⁴ Vgl. Dvornik, Le schisme de Photius, 439–449.

⁹⁵ Ausgabe Glarvell, Paderborn 1905, 3, 16–18.

⁹⁶ Vgl. ebd. 7, 28.

⁹⁷ Vgl. ebd. 236, 3–5.

⁹⁸ Vgl. Dvornik, Le schisme de Photius, 438–440.

⁹⁹ Dass die Ostkirche diese westliche Weiterzählung der ökumenischen Konzilien nicht akzeptierte, kann nicht verwundern. Angesichts der obskuren Umstände, durch die das vierte Constantinopolitanum auf die Liste der ökumenischen Konzilien gelangt ist, fordern auch westliche Theologen seit einiger Zeit zu Recht, dass man das genannte Konzil von dieser Liste wieder streicht. Vgl. u.a. H.-J. Schulz, Die Ausformung der Orthodoxie im byzantinischen Reich, in: Handbuch der Ostkirchenkunde I, Düsseldorf 1984, 49–132, hier 92–93.

¹⁰⁰ Einzelheiten bei Dvornik, Le schisme de Photius, 230–328.

¹⁰¹ Unter der Überschrift *Auctoritate Romani pontificis sancta octo concilia roborantur* (Dist. XVI, c.8; Ausgabe Friedberg, Leipzig 1879, 45) zitiert Gratian aus dem päpstlichen Glaubensbe-

unter der Überschrift *De temporibus conciliorum* stehenden, dem Zitat der *Sancta octo* folgenden Kapitel. Hier zitiert Gratian zunächst die uns schon bekannte Beda-Liste, die freilich nur sechs *concilia universalia* enthält. Ihr schließt er eine Liste von weiteren 24 Synoden an, die zum größten Teil aus den Pseudoisidorischen Dekretalen übernommen sind. Sie werden mit den vorausgegangenen Synoden durch den Begriff *adnotatio* verklammert.¹⁰² Es handelt sich dabei sowohl um Synoden der alten Kirche wie Ankyra, Karthago, Arles, als auch um spätere Synoden, von denen Kanones überliefert sind. Insgesamt unterscheidet Gratian unter der Rücksicht ihrer Autorität drei Arten von Synoden. Die höchste Autorität haben die vier ersten Generalsynoden. Eine zweite Art von Generalsynoden stellen die *Sancta octo* dar. Auf der untersten Stufe stehen schließlich die unter dem Stichwort *annotatio* angeführten Synoden. Während die Liste der ersten und zweiten Art von Synoden offensichtlich abgeschlossen ist, handelt es sich bei der dritten Art um eine für weitere Konzilien offene Kategorie. Auch in der Zukunft der Kirche werden Konzilien dieser Kategorie stattfinden. Wir stellen fest, dass wir zwar noch sehr weit entfernt von Bellarmins Liste der ökumenischen Konzilien sind, dass wir uns aber irgendwie schon auf dem Weg dorthin befinden.

Die vorstehend erwähnten *distinctiones* des *Decretum Gratiani* sind für unsere Fragestellung auch deswegen von besonderer Bedeutung, weil sie von den Dekretisten des 12. Jahrhunderts kommentiert werden und deren Aussagen über Konzilien zugrunde liegen. Was in diesen Kommentaren zuerst auffällt, ist, dass einige von ihnen die berühmte Gregordekrete *Sicut sancti*, d.h. den weiter oben zitierten Text Gregors des Gr. über die ökumenischen Konzilien, völlig unkommentiert lassen und damit anzeigen, dass für gewisse Kanonisten nach der Gregorianischen Reform die ökumenischen Konzilien kein Thema sind, das sie besonders interessiert. Solche an den Konzilien uninteressierte Kanonisten sind z.B. Paucapalea (zwischen 1145 und 1148) und Rolandus Bandinellus (1148). Rufinus stellt dann insofern einen Fortschritt zu den beiden vorgenannten dar, als er eine Unterscheidung zwischen *concilia generalia* und *concilia provincialia* beziehungsweise *particularia* lehrt. Dabei legt er eine Theorie vor, nach der der Papst die einzige Rechtsquelle beider Formen von Konzilien darstellt.¹⁰³ Speziell für unsere Fragestellung der Liste der ökumenischen Konzilien ist dann von Interesse Stephanus Tornacensis mit seiner etwa aus der gleichen Zeit stammenden Summe (erste Hälfte des 12. Jahrhunderts). Er hebt nämlich die acht ersten ökumenischen Konzilien durch die Bezeichnung *concilia digniora* von den übrigen in der Quelle genannten Synoden ab.¹⁰⁴ Mehrere

kenntnis des *Liber diurnus* acht Synoden, darunter *octavum quoque Constantinopolitanum*, wie schon das *Decretum* des Ivo von Chartres.

¹⁰² Vgl. Dist. XVI, c. 11, 47–49. – In der Kirchenrechtssammlung des Anselm von Lucca wird diese Serie von Konzilien unter die Überschrift *Item annotatio de reliquis synodis* gestellt.

¹⁰³ Texte und Einzelheiten bei Sieben, Die lateinische Konzilsidee des Mittelalters 235–237.

¹⁰⁴ Ausg. J. F. Schulte, Gießen 1891, 24–28.

Dekretisten bezeichnen die Generalkonzilien des ersten Jahrtausends auch als *concilia principalia*¹⁰⁵. Ausdrücklich weisen die Dekretisten in diesem Zusammenhang die These zurück, dass das Alter als solches das entscheidende Kriterium für den Vorrang der Konzilien des ersten Jahrtausends darstellt, ausschlaggebend ist vielmehr die Bedeutung der von diesen Konzilien getroffenen Entscheidungen für den christlichen Glauben.¹⁰⁶

Besondere Beachtung unter den Dekretisten verdient der Kommentar Huguccios von Pisa (um 1188) zu einigen dist. des *Decretum Gratiani*, gilt er doch als der bedeutendste Vertreter dieser Schule. Er definiert nicht nur genauer, was ein *concilium generale sive universale* ist¹⁰⁷, nämlich ein Konzil, dessen Universalität sowohl durch die Präsenz des Papstes als auch die weltweite Teilnahme von Bischöfen und Präläten ausgezeichnet ist, sondern gibt auch den Grund für den von ihm behaupteten Rangunterschied zwischen den Universalkonzilien an. In den Konzilien des ersten Jahrtausends wurden die Glaubensfragen mit größerer Kompetenz, als es später möglich war, behandelt und entschieden.¹⁰⁸ Dass sich die Dekretisten überhaupt mit der Frage der ‚Hinzuzählung‘ von Konzilien befasst haben, belegt ein Kommentar der *Summa Antiquitate*. Sie vergleicht Konzils- mit Papst- und Kaiserlisten und spricht sogar ausdrücklich von einer *annotatio* anderer Synoden zu den *Sancta octo*.¹⁰⁹

Kein Zweifel ist möglich: Mehrere Dekretisten und gerade die bedeutenderen untern ihnen geben den Konzilien des ersten Jahrtausends einen höheren Rang als den folgenden Konzilien, sie sind für sie *digniora* bezie-

¹⁰⁵ *Summa Antiquitate*, vgl. *Sieben*, ebd. 259, Anmerkung 120.

¹⁰⁶ Vgl. *Sieben*, ebd. 259–260.

¹⁰⁷ *Summa*, zu dist. 3 (vgl. *Sieben*, ebd. 239, Anmerkung 29): „... notandum quod conciliorum quaedam dicuntur generalia sive universalis sive provincialia sive particularia. Generalia sive universalis dicuntur illa, quae in praesentia domini papae vel eius legati convocatis ad hoc generaliter episcopis et aliis ecclesiarum praelatis celebrantur. Et dicuntur universalis et generalia, quia omnes generaliter astringunt vel quia ibi conveniunt pariter de universis partibus mundi.“

¹⁰⁸ Zu dist. 50, 28, zitiert bei *Sieben*, ebd. 258, Anmerkung 116: „Sed quaeras, qua re illa iiii vel octo generalia concilia sunt maioris auctoritatis quam alia. Dico quod plenius ibi de fide tractatum est quam in aliis ... et plenius in antiquis quam in modernis quia tunc pauci erant fideles et multi infideles nec fides erat ita dilatata sicut nunc. Et ideo diligentior erat tunc inquisitio de talibus quam nunc. Et haec est causa, qua re in multis potius attenditur auctoritas antiquorum conciliorum quam modernorum.“ – Vgl. auch die *Summa Coloniensis*, zitiert bei *Sieben*, ebd. 257, Anmerkung 115: „... ordinatae viii synodi principales non secundum temporis institutionem, id est non secundum ordinem temporum, in quibus institutae sunt. Quia istae octo synodi ordinatae sunt secundum quod digniores in eis erant congregati et secundum dignitatem rei, quae in eis tractabatur et magis necessaria fidelibus. Unde Nicaena prima dicta est, non quia primo sit instituta. Unde etiam in sequentibus dicitur.“

¹⁰⁹ Zu dist. 16, 11, zitiert bei *Sieben*, ebd. 259, Anmerkung 120: „Consequenter ostendit (Gratianus) quorum temporibus celebrata sunt reliqua concilia, quae et recepta sunt et secundum quae etiam definienda sunt ecclesiastica negotia sicut per illa octo principalia. Enuntiat autem ista concilia non secundum quod prius sunt statuta vel posterius, sed secundum dignitatem eorum. Dicit ergo quod prima annotatio fuit Anquiritanae synodi. Synodi annotatio est eius cum aliis inscripta annumeratio. Sicut enim principum et apostolicorum (d. h. der Päpste) nomina in scripto sunt notata, ita forte et synodorum nomina. Vel annotatio dicitur eius synodi cum aliis notatio. Sunt enim octo generales et principales aliae annotatae.“

hungsweise *principalia* usw. Warum sie das tun, haben wir gesehen. Die Konzilien des ersten Jahrtausends haben einen höheren Rang, weil sie wichtigere Fragen behandelt haben als die ‚modernen‘ Synoden. Was auffällt bei den Ausführungen der Dekretisten über den verschiedenen Rang der Konzilien des ersten Jahrtausends im Vergleich zu den späteren, ‚modernen‘, ist die Tatsache, dass auf die Kirchenspaltung überhaupt kein Bezug genommen wird. Der mindere Rang der ‚modernen‘ Konzilien hat in ihren Augen offensichtlich nichts mit der Nichtteilnahme der Ostkirche, hat nichts mit einer dadurch geminderten Ökumenizität zu tun. Es hätte doch nahegelegen, außer auf die höhere Kompetenz der Konzilsteilnehmer auch auf ihre umfassendere Repräsentativität hinzuweisen. Aber dies geschieht, jedenfalls ausdrücklich, nicht.¹¹⁰

Die Frage stellt sich, warum die Dekretisten die Konzilien ihrer Zeit nicht denen des ersten Jahrtausends konnumeriert, beigezählt haben. Hier ist man versucht, spontan zu antworten: eben in Rücksicht auf die Kirchenspaltung. Aber solange man keine ausdrücklichen Belege für dieses Motiv ihrer Zurückhaltung vorlegen kann, darf man auch nach anderen Gründen hierfür suchen. Der naheliegendste ist der, dass sie die heute als ökumenisch geltenden Generalsynoden ihrer Zeit (Lateran I-IV: 1123, 1139, 1179, 1215) kaum als so bedeutend eingeschätzt haben, dass sie sie auf die gleiche Stufe mit den *Sancta octo* zu stellen wagten. Ein weiterer Grund für ihre Zurückhaltung dürfte darin zu sehen sein, dass ihnen als Vertretern der Gregorianischen Kirchenreform mit einer ganz auf den Papst zentrierten Kirche die *Sancta octo* für ein ihnen völlig fremdes Kirchenbild standen. Man übernahm sie zwar en bloc als Grundlage des eigenen Glaubens, aber sah sich aufgrund eines gänzlich anderen Kirchenbildes nicht veranlasst, die ‚modernen‘ Konzilien den alten einfach beizuzählen.¹¹¹ Wie wenig die abendländische Kirche mit ihrem nach der Gregorianischen Reform ganz auf das Papsttum zentrierten Kirchenbild noch Verständnis aufbrachte für ein wesentlich synodal konzipiertes Kirchenregiment, zeigt nicht zuletzt die wiederholte Ablehnung der *via concilii* zur Wiedervereinigung der beiden Kirchen in den Jahrhunderten nach der Spaltung.¹¹² Von daher lag eine Konnumerierung der ei-

¹¹⁰ Oder spielt Huguccio doch zumindest indirekt auf die Kirchenspaltung an, wenn er verschiedene Definitionen des *concilium universale* vorlegt, ohne sich selbst für eine derselben festzulegen? Vgl. zu 1 q.7.4, zitiert bei Sieben, ebd. 259, Anmerkung 119: „Videtur innuere quod universalia concilia dicuntur solummodo octo principalia ... reliqua omnia dicuntur localia (Vel omnia illa dicuntur universalis quae habent locum in universa ecclesia; localia quae non excedunt provinciam ubi facta sunt). Vel universalis dicuntur quibus interest Romanus pontifex vel eius legatus; localia quae faciunt primates vel metropolitani vel episcopi absque praesentia domini papae vel eius legati ...“.

¹¹¹ Vgl. auch D. Stiernon, Konstantinopel IV, GÖK 5, Mainz 1975, 251: „Der Westen hat sich im Mittelalter niemals besonders viel Gedanken über ein Verzeichnis (der ökumenischen) Konzilien gemacht. Lange Zeit hindurch konzentrierte sich die Verehrung vor allem auf die ersten vier Konzilien ...“.

¹¹² Vgl. Einzelheiten hierzu bei H.-J. Sieben, Vom Apostelkonzil zum Ersten Vatikanum. Studien zur Geschichte der Konzilsidee, Paderborn 1996, 313–318.

genen, unter dem Papst stattfindenden *concilia generalia* zusammen mit den Konzilien der als fremd empfundenen ‚Vorzeit‘ alles andere als nahe.

Noch weniger natürlich als die Dekretisten, die mittels der Quellentexte des *Decretum Gratiani* noch in Kontakt mit dem Kirchenbild der alten Kirche standen, vermochten die Dekretalisten des folgenden Jahrhunderts mit ihrem total auf den Papst zentrierten Kirchensystem einen Beitrag zu der uns interessierenden Frage zu leisten.¹¹³ So vergehen denn 200 Jahre bis, soweit wir sehen, ein entscheidender Schritt in der Frage der Hinzuzählung westlicher Konzilien zu den östlichen getan wird.¹¹⁴ Zu den Reformvorschlägen des Konzils von Konstanz gehört die Wiedereinführung des wohl seit Gregor VII. abgeschafften Brauchs, dem neugewählten Papst ein Glaubensbekenntnis abzunehmen. Das hierfür vorgeschriebene Formular enthält auch ein Bekenntnis zu den ökumenischen Konzilien. Zusätzlich zu den *Sancta octo* werden drei abendländische Generalsynoden genannt: das vierte Lateranense (1215), das zweite Lugdunense (1274) und das Viennense (1311–1312).¹¹⁵ Da allgemein kein terminologischer Unterschied zwischen *generalis* und *universalis* vorausgesetzt werden kann, darf man aus der Tatsache, dass die acht ersten Konzilien als *concilia universalis*, die folgenden drei abendländischen Synoden aber als *concilia generalia* bezeichnet werden, zwar keine großen Folgerungen ziehen, aber doch auch die terminologische Nuance zur Kenntnis nehmen. Zu beachten ist hier natürlich auch, dass den auf die Liste gesetzten Konzilien noch keine Ordinalzahl beigegeben wird.

Da der diesem Bekenntnis zugrundeliegende und zwischen 1378 und 1389 entstandene Text die Hinzufügung der drei abendländischen Synoden noch nicht kennt,¹¹⁶ ist davon auszugehen, dass das in der 39. Sitzung des Konzils von Konstanz am 9. Oktober 1417 vorgelegte Glaubensbekenntnis die erste Hinzuzählung abendländischer Generalsynoden zu den ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends darstellt.

Es ist sicher kein Zufall, dass diese erste Hinzuzählung in eine Zeit fällt, die ganz anders als die beiden vorausgehenden Jahrhunderte vom Konzils-

¹¹³ Vgl. jedoch den Hostiensis, der sich zur Verteidigung des Zehnten auf das vierte Laterankonzil bezieht und es dabei als *consimile* mit den vier ersten ökumenischen Konzilien bezeichnet; vgl. *Sieben*, Konzilsidee des lateinischen Mittelalters, 259, Anmerkung 119.

¹¹⁴ Hier ist vielleicht ein Hinweis auf das vierte Laterankonzil angebracht. Mit der Ankündigung in seinem Einladungsschreiben, er „wolle nach dem alten Brauch der heiligen Väter ... zu gelegener Zeit ein allgemeines Konzil abhalten“ (PL 216, 824B), verknüpft Innozenz III. selbst sein Konzilsprojekt zwar mit der altkirchlichen Tradition, aber weder auf dem Konzil selbst noch unmittelbar nachher ist von einer Konnumerierung mit den Konzilien des ersten Jahrtausends die Rede.

¹¹⁵ COD (3. Auflage), 442: „... corde et ore confiteor et profiteor ... me firmiter credere et tenere fidem catholicam secundum traditiones apostolorum, generalium conciliorum et aliorum sanctorum patrum, maxime autem sacrorum octo conciliorum universalium, videlicet ... nec non Lateranensis, Lugdunensis et Viennensis generalium etiam conciliorum“.

¹¹⁶ Einzelheiten zu diesem Text bei *H.-J. Sieben*, Traktate und Theorien zum Konzil. Vom Beginn des großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1523), Frankfurt am Main 1983, 126, Anmerkung 67.

geschehen bestimmt ist. Mithin haben die ‚Konziliaristen‘ nicht nur die Oberhoheit des Konzils über den Papst entdeckt – hauptsächlich um die große Not des Schismas beenden zu können –, sondern auch in der getrennten lateinischen Kirche damit angefangen, die Synoden des zweiten Jahrtausends mit denen des ersten zu ‚konnumerieren‘, d. h. auf eine Ebene zu stellen. Diese Feststellung ist nicht unwichtig, wenn man die Stimmen vor Augen hat, die die angedeutete Konnumerierung ins 16. Jahrhundert, d. h. in die Zeit der Gegenreformation verlegen, und damit als antiprotestantische Polemik abtun. Die Konnumerierung westlicher Generalsynoden mit den altkirchlichen ökumenischen Konzilien setzt vielmehr ein zu einem Zeitpunkt, da das ausschließlich auf den Papst konzentrierte Kirchenbild wegen des abendländischen Schismas in eine tiefe Krise geraten ist und sich die westliche Kirche wieder auf ihre eigene, alte Tradition der Abhaltung von Synoden besann.

Eine weitere offizielle Liste ökumenischer Konzilien verdanken wir der 23. Sitzung des Konzils von Basel vom 26. März 1436 – wiederum innerhalb der vom Papst zu verlangenden *professio fidei*. Die Konstanzer Liste ist jetzt um zwei Synoden vermehrt, um das Constantiense und das Basiliense, so dass die Liste nun insgesamt 13 Konzilien umfasst.¹¹⁷ Wie sehr die Frage der Konnumerierung der abendländischen Synoden mit denen des ersten Jahrtausends zur Zeit des Konzils von Konstanz gerade auch die ‚Historiker‘ beschäftigte, zeigt der Chronist Andreas von Regensburg († nach 1438), der nicht nur zwei abendländische Synoden, nämlich Lateran IV und Lyon II, auf die Liste der ökumenischen Konzilien setzt, sondern ausdrücklich nach ihrer Ordinalzahl fragt.¹¹⁸

Für die folgende Zeit, praktisch die eineinhalb Jahrhunderte bis zur *Editio Romana* der ökumenischen Konzilien (1606), lautet die Frage nicht, ob die Liste der ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends erweitert werden darf, sondern welche Konzilien auf diese Liste gehören und welche Ordinalzahl sie dementsprechend erhalten. Dass es tatsächlich so lange dauerte, bis man hier zu einem einigermaßen befriedigenden Ergebnis kam, hängt natürlich auch von den historischen Kenntnissen, vor allem den Quellenkenntnissen ab,¹¹⁹ über die man verfügte beziehungsweise noch nicht verfügte. Dass erst das 16. Jahrhundert mit seinen gewaltigen Fortschritten in der Kenntnis der Geschichte und speziell der Konziliengeschichte zu einem gewissen Konsens in der Frage der auf die Liste zu setzenden ökumenischen Konzilien gelangt ist, ist infolgedessen bezeichnend.

¹¹⁷ COD (3. Auflage), 496.

¹¹⁸ Chronicon, in: TAN IV, 3, 523: „De hoc synodo generali (d.h. dem 4. Lateranense) in Chronico non legi, quota dicatur in ordine fuisse. In respectu tamen synodi, quae in Constantinopoli sub Johanne papa octava celebrata habetur, haec sancta Lateranensis synodus nona videtur computanda.“

¹¹⁹ Vgl. unsere Ausführungen zu den Anfängen der modernen Konziliengeschichtsschreibung, in: Die katholische Konzilsidee von der Reformation bis zur Aufklärung, 223–273.

Musterbeispiel für die Unsicherheit, die noch im 15. Jahrhundert auf dem Gebiet der Konziliengeschichte herrschte, ist u.a. der eifrige kirchliche Reformator Antoninus von Florenz, der in seiner zwischen 1440 und 1454 entstandenen *Summa theologica* ein im wesentlichen chronologisch aufgebautes Gesamtverzeichnis aller Generalsynoden bietet, wobei seine Liste in zwei Abschnitte zerfällt.¹²⁰ Der erste Abschnitt enthält die Generalsynoden bis zum Jahre 1000, das heißt die im *Decretum Gratiani* genannten Generalsynoden. Er gibt selbst zu, für diesen Zeitraum über keine darüber hinausgehenden Nachrichten zu verfügen. Der zweite Abschnitt mit den Konzilien des zweiten Jahrtausends enthält 16 Generalsynoden. Darunter sind noch acht Synoden, die sich später nicht mehr auf der Liste der ökumenischen Konzilien der *Editio Romana* befinden werden. Es fehlt auf seiner Liste übrigens auch noch das erste Lateranense. Terminologisch ist bei seiner Liste zu beachten, dass er *concilium generale* und *concilium universale* als gleichbedeutend verwendet. Antoninus gibt den Synoden des zweiten Jahrtausends noch keine Ordinalzahl. Einige Autoren verfolgen mit der Vermehrung der Zahl der Generalsynoden übrigens bestimmte theologische Ziele. Der Konziliarist Andreas von Escobar kontrastiert in seinem *Gubernaculum conciliorum* von 1435 die 32 Generalkonzilien des ersten Jahrtausends mit den 100 Jahren zwischen Viennense und dem Pisanum, in denen kein einziges Konzil stattgefunden habe.¹²¹

Die großen Theologen des Basler Konzils halten sich in ihren Reden und Argumentationen dagegen mehr oder weniger an die ‚offizielle‘ Liste des genannten Konzils, so Johannes von Ragusa, der in einer Rede auf dem Frankfurter Wahltag (1438) außer den *Sancta octo* auch das Lateranense, Viennense, Lugdunense (in dieser Reihenfolge!), Constantiense, Papiense und Senense zitiert¹²², Silvio Piccolomini, der 1441 zum Beweis der Unfehlbarkeit des Konzils den acht Konzilien des ersten Jahrtausends vier des zweiten gegenüberstellt, nämlich Vienne, Lyon, Lateran und Konstanz¹²³, Johannes von Segovia, der vor 1456, nach dem Hinweis auf einige altkirchliche ökumenische Synoden, das „große Lateranense“, die „beiden“ Lyoner Synoden, die Konzilien von Vienne, Pisa, Konstanz und Siena als „authentische“ Synoden bezeichnet¹²⁴ und an einer anderen Stelle den acht im Osten abgehaltenen ökumenischen Synoden die im Westen gefeierten gegenüberstellt. Deren Zahl umschreibt er sehr vorsichtig durch die Angabe, ihre Zahl erreiche die der Griechen nicht.¹²⁵ Der mit seiner antikonziliaristi-

¹²⁰ Summa, XXIII, 2; 1267B–1268E.

¹²¹ Vgl. Ausgabe von der Hardt, 223–228. Weitere Autoren mit erkennbarem Erkenntnisinteresse bei Sieben, Traktate, 129–130.

¹²² Vgl. DRTA 13, 256, 41–257, 18 und 259, 19–27.

¹²³ Vgl. Dialogi de concilio; Ausgabe Kollaris, in: Analecta Mon.Vindobon. II, Wien 1762, 775–776.

¹²⁴ Vgl. MCG II, 129.

¹²⁵ Vgl. MCG III, 700, 21–25: „Quod vero apud Graecos Latinosve generalia celebrata fuerint concilia per quam plures annumerantur, octenario illis orientalibus comprehensis, sed his occiden-

schen *Summa de ecclesia* (vor 1468) bis zu Robert Bellarmin hin sehr einflussreiche Dominikanertheologe Johannes de Torquemada bleibt bei seiner Aufzählung der ökumenischen Konzilien bei den *Sancta octo* stehen und konnumeriert nicht diejenigen des zweiten Jahrtausends.¹²⁶ Der Grund hierzu ist wahrscheinlich nicht der nähere Kontext, in dem er auf die Konzilien zu sprechen kommt, sondern, wie wir weiter unten sehen werden, seine grundsätzliche Unterscheidung von zwei Arten von ökumenischen Konzilien.

Wie wenig man sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in den Jahren vor der Reformation, auf eine genauere Zahl von westlichen ökumenischen Konzilien geeinigt hatte, zeigen Theologen wie der Papalist Dominikus Jakobazzi, der in seinem *De concilio* (1512)¹²⁷ genauso wenig wie der Konziliarist Matthias Ugoni in seinem *De conciliis* (1511/21)¹²⁸ von einer genaueren Zahl von westlichen Generalkonzilien zu berichten weiß. Selbst ein so versierter Theologe wie Gasparo Contarini bezeichnet in seinem Konzilswerk von 1536/7 neben den *Sancta octo* lediglich Lateran IV, Lyon II, Konstanz, Basel, Florenz und Lateran V als „berühmte“ Konzilien des zweiten Jahrtausends.¹²⁹

Wie befruchtend oder auch verwirrend der Kontakt der westlichen Theologie mit der östlichen sein kann, zeigt der aus der Feder von Fantinus Vallesso, Erzbischof von Kreta und Teilnehmer des Konzils von Basel und Florenz, stammende *Libellus de ordine generalium conciliorum et unione Florentina* (1442). Der erste Teil dieses Traktates enthält einen *Ordo conciliorum oecumenicorum* von Nicaea bis zum vierten Constantinopolitanum einschließlich. Die Konzilien werden durchnummeriert, Florenz erhält bei dieser Zählung die Ordinalzahl „neuntes ökumenisches Konzil“. Der dieser Zählung zugrunde liegende Konzilsbegriff ist eindeutig der altkirchliche. Ein *concilium ycomenicum* ist die gemeinsame Versammlung der Ost- und Westkirche. Sie war wegen des Schismas zwischen 1054 und 1437 nicht mehr möglich. In Ferrara/Florenz fand die Wiedervereinigung statt: So ist dieses Konzil wiederum ein *concilium ycomenicum*. Fantinus zählt die westlichen Konzilien des zweiten Jahrtausends zwar nicht unter die ‚ökumenischen‘ Konzilien, hält sie aber durchaus für Synoden, die die Gesamtkirche repräsentierten, und zwar aufgrund der Einberufung durch den Papst.¹³⁰

talibus illum etiam non attingentibus numerum, ut tamquam approbatis per ecclesias authenticæ determinationibus eorum de necessitate catholice fidei credatur.“

¹²⁶ De ecclesia III, 9, Ausgabe Venedig 1561, 284r. Vgl. auch ebd. III, 16; 294v.

¹²⁷ Näheres hierzu bei Sieben, Traktate, 236–238.

¹²⁸ Näheres hierzu ebd. 262–264.

¹²⁹ *Conciliorum magis illustrium summa*, in: Opera Paris 1571, 563C.

¹³⁰ Libellus, CFL II, 2, 5: „Et ab eo tempore (d.h. dem ersten ökumenischen Konzil) usque ad hodierna tempora, in quibus currunt anni domini MCCCCXII, multa concilia generalia congregata fuisse describitur. Aliqua fuerunt oecumenica et universalia ex utriusque ecclesie congregatione conflata. Aliqua fuerunt generalia, universalem ecclesiam representantia, per Romanam ecclesiam canonicè congregata. Et aliqua topica sive particularia, de quibus pro nunc dicere non intendo.“

Der Autor weicht nur in seiner Terminologie, nicht in der Sache von der Auffassung der westlichen Theologen ab: Die westliche Kirche hat auch nach der Spaltung von 1054 Konzilien mit dem Anspruch auf universale Geltung abgehalten.

Der Streit noch im 16. Jahrhundert darüber, ob das Florentinum als achte oder als 16. ökumenische Synode zu zählen sei, zeigt, welche starke Nachwirkung die Begegnung der Westkirche mit der griechischen Konzilsidee auf dem Konzil von Florenz gehabt hat. Nicht nur griechische Anhänger der Union von Florenz bezeichneten das Unionskonzil von Florenz als achttes ökumenisches Konzil, sondern auch westliche Theologen, so z. B. Papst Klemens VII. in einer Bulle zur ersten Druckauflage dieses Konzils 1526, Kardinal Gasparo Contarini in seiner weiter oben schon genannten *Conciliarum magis illustrium summa* von 1553, Kardinal Reginald Pole, zeitweilig Anwärter auf den päpstlichen Thron, in einem Text aus dem Jahre 1556¹³¹. Eine geharnischte Abfuhr erteilte schließlich der *summus historicus* Cesare Baronio 1602 der genannten Zählung: Achtes ökumenisches Konzil ist nicht Florenz, sondern das vierte Constantinopolitanum. Florenz erhält die ihm von der päpstlichen Kommission zur Vorbereitung der *Editio Romana* der ökumenischen Konzilien gegebene Ordinalzahl „16. ökumenisches Konzil“¹³².

2.3 Erweiterung der Liste der ökumenischen Konzilien nach der zweiten Kirchenspaltung (1545–1606)

Die schließlich durch das Konzil von Trient (1545–1563) definitiv gewordene abendländische Glaubensspaltung bedeutet in der uns interessierenden Frage nach einer Liste der ökumenischen Konzilien der katholischen Kirche eigentlich keine wesentliche Zäsur. Was weitergeht, ist, wie schon in der Zeit vor diesem Konzil, die Suche nach der Zahl der ökumenischen Konzilien des Abendlandes. Man kann allenfalls sagen, dass die Suche noch intensiver durchgeführt wurde, weil die Kontroverse mit den Protestanten ganz anders als der Streit mit den Griechen die Theologen nach dem Traditionsargument greifen ließ. Bindende Tradition aber stellten nur die ökumenischen Konzilien dar. Die Frage war also drängend, welche abendländischen Konzilien hier eigentlich in Frage kamen. Wirklichen Fortschritt konnte nur der Konsens einer größeren Zahl von – nach damaligen Vorstellungen – historisch arbeitenden Theologen bringen. Nennen wir zunächst für die

¹³¹ Reformatio Angliae ex decretis Reginaldi Poli cardinalis, Sedis Apostolicae legati, Rom 1562, fol. 6v.

¹³² *Annales ecclesiastici*, ad annum 869, Ausgabe Bar-le-Duc 1868, Band 15, 163–164 (nr. 61–64). Baronius verteidigt hier leidenschaftlich das vierte Constantinopolitanum als ökumenisches Konzil und behauptet, Kardinal Giuliano Cesarini habe auf dem Konzil von Florenz unter dem Druck der Griechen das genannte Konzil verraten. Weitere Einzelheiten zum westlichen Streit um die Ordinalzahl des Konzils von Florenz bei Peri, C'è un concilio ecumenico ottavo, 326–331.

Periode von 1545 bis 1586, dem Zeitpunkt der von Bellarmin vorgelegten Liste, einige der von Gelehrten gemachten Vorschläge. Unser Überblick ist weder vollständig noch sind die genannten Listen alle gleich gut begründet.

Noch während des Konzils von Trient legten eine Reihe von Theologen eine Liste der ökumenischen Konzilien vor. Der hervorragende Kenner des Kirchenrechts und als Botschafter zunächst des Kaisers, dann des spanischen Königs auf dem Konzil von Trient tätige Francisco de Vargas y Mexia nimmt 1551 in aller Ausdrücklichkeit zur Frage der Zählung der Konzilien Stellung. Ausgehend von einem doppelten Begriff von Generalkonzil, der in Anwesenheit des Papstes oder seines Legaten gefeierten Synode und des von den Bischöfen des Erdkreises besuchten Konzils, zählt der Spanier zu den *Sancta octo* lediglich Konstanz als neuntes und Basel oder Florenz als zehntes hinzu. In dieser Zählung ist das aktuell tagende Konzil das elfte ökumenische Konzil. Ausdrücklich weist der gelehrte Botschafter darauf hin, dass der Papst und seine Legaten mit seiner Zählung nicht einverstanden sind.¹³³

1555 stellt der spanische, in Paris lehrende Franciscus Joverius in seinen *Sanctiones ecclesiasticae* den acht östlichen acht beziehungsweise neun¹³⁴ westliche ökumenische Konzilien gegenüber, und zwar Lateran III und IV, Lyon I, Vienne, Konstanz, Basel/Florenz, Lateran V und Trient. Der Präfekt der Vatikanischen Bibliothek Onofrio Panvinio führt 1557 in seiner Chronik zwar schon alle später sog. ökumenischen Konzilien auf, aber er unterscheidet sie hier noch nicht terminologisch von sonstigen bedeutenden Konzilien. Der entscheidende Beitrag zur Zählung der ökumenischen Konzilien befindet sich in dem seiner Chronik vorausgehenden Verzeichnis der benutzten Quellen. Panvinio setzt hier als erster auch Lateran I und II auf die Liste der ökumenischen Konzilien.¹³⁵ Der ebenfalls in Rom tätige Spezialist für Konzilsfragen, Tommaso Campeggio, fügte zur Liste, wie sie Joverius bezeugt, 1561 noch das zweite Konzil von Lyon hinzu.¹³⁶ 1562 verfasst der Kölner Verleger Maternus Cholinus für eine Neuauflage des Platina ein Verzeichnis der ökumenischen Konzilien, das nach den *Sancta octo* lediglich acht abendländische Synoden aufführt: Lateran IV, Lyon I, Vienne, Konstanz, Basel, Florenz, Lateran V und Trient¹³⁷.

Den entscheidenden Schritt zur Aufstellung einer Liste der ökumenischen Konzilien tat dann schon 1567, also 20 Jahre vor Robert Bellarmin, ein französischer Gelehrter, Arnauld de Pontac. Er legt als erster ein Verzeichnis der ökumenischen Konzilien vor,¹³⁸ das sich bis auf die Konzilien

¹³³ Weitere Einzelheiten und Belege bei *Sieben*, Die katholische Konzilsidee von der Reformation bis zur Aufklärung, 188–189.

¹³⁴ Je nachdem, ob man Basel und Florenz als ein oder zwei Konzilien zählt.

¹³⁵ Einzelheiten bei *Sieben*, Die katholische Konzilsidee von der Reformation bis zur Aufklärung, 184–186.

¹³⁶ De auctoritate conciliorum sacrorum, Venedig 1561.

¹³⁷ Weitere Einzelheiten zu diesem Verzeichnis bei *Sieben*, ebd. 194–196.

¹³⁸ Chronographia de rebus gestis, Paris 1567.

von Konstanz und Basel, die der Jesuit nicht in seine Liste aufnehmen wird, mit der Liste deckt, die bis heute in Gebrauch ist. Und es kommt dem Franzosen noch ein weiteres Verdienst zu: Er führt durchgehend von Nicaea I bis Trient die Ordinalzahl ein. Pontacs bedeutsame Neuerung wurde nicht nur durch die verschiedenen Auflagen der gemeinsam mit dem Professor an der Sorbonne, Gilbert Générard, herausgegebenen *Chronographia* von 1567, 1570, 1572 und 1574 verbreitet, sondern auch in die *Chronographiae libri IV contra Centuriatores Magdeburgenses*¹³⁹ Générards übernommen. Es verdient erwähnt zu werden, dass sowohl Pontac als auch Générard ein gutes Verhältnis zu den Jesuiten hatten; was dabei mitgespielt haben könnte, ist, dass sich Bellarmin für die Übernahme der Liste der beiden Franzosen entschied, als er selbst aus der Vielzahl von Vorschlägen eine solche Liste zusammenstellte – freilich unter Streichung der Konzilien von Basel und Konstanz.

Einen wichtigen Beitrag zur Erarbeitung einer Liste der ökumenischen Konzilien leistete auch einer der größten Kenner der Konzilsquellen in diesen Jahren: der spanische Humanist und Rechtsgelehrte Antonio Agustín. Er hat sich im Laufe seiner wissenschaftlichen Laufbahn mehrmals mit der Frage der Zahl der ökumenischen Konzilien befasst und ist dabei zu jeweils anderen Ergebnissen gekommen. In seinen vor 1564 verfassten *Institutiones iuris pontificii* stellt er den dem Osten und Westen gemeinsamen Synoden, die ihrerseits in vier *insigniora* und weitere fünf *maximae auctoritatis* zerfallen, sieben *insigniora*, ausschließlich lateinische Konzilien gegenüber, nämlich Lateran III-V, Lyon II, Vienne, Konstanz und Trient. Eine Liste mit einer erheblich größeren Anzahl lateinischer Generalsynoden hat er in seinem Brief an den Kölner Verleger Gervinus Calenius aus dem Jahre 1581 im Sinn. Praktisch müssen alle mittelalterlichen Synoden, die vom Papst einberufen wurden oder in seiner Gegenwart stattfanden, als Generalkonzilien betrachtet werden. In seiner posthum veröffentlichten *Iuris pontificii veteris epitome* unterscheidet der Spanier neun griechische und zwölf lateinische Generalkonzilien. Im Vergleich zu Pontacs Liste fehlen hier noch Lateran I und II.¹⁴⁰

Wir kommen zu Robert Bellarmin, dessen Rolle und Bedeutung für die Liste der ökumenischen Konzilien¹⁴¹ gegenüber der älteren Forschung nach dem Vorstehenden neu zu bestimmen ist. Eigentliche Originalität kommt dem brillanten Kontroverstheologen sicher insofern zu, als er die Konzilien von Konstanz und Basel von der Liste der ökumenischen Konzilien gestrichen und sie in die Kategorie der *concilia partim confirmata partim reprobata* relegiert hat.¹⁴² Er ist jedoch weder originell in der Zusammenstellung

¹³⁹ Erstauflage Paris 1580.

¹⁴⁰ Einzelheiten und Belege bei Sieben, Die katholische Konzilsidee von der Reformation bis zur Aufklärung 187–188.

¹⁴¹ IV controversia generalis, De conciliis c.V; in: Opera omnia, Paris 1870, II, 199–204.

¹⁴² Ebd. c.7; 205–206.

der Liste selber noch in der Einführung der Ordinalzahl für die westlichen Synoden. Beides hat Pontac schon 20 Jahre vor ihm getan. Seine außerordentliche Bedeutung bezüglich der Liste der ökumenischen Konzilien besteht vielmehr einerseits darin, dass die *Congregatio super editione conciliorum generalium* vom 21. Oktober 1595 die von ihm vertretene Liste – und das heißt auch: die genannten Streichungen – akzeptierte und der geplanten *Editio Romana* der ökumenischen Konzilien zugrunde gelegt hat; andererseits darin, dass eben diese Liste durch die zahllosen Ausgaben seiner *Controversiae*¹⁴³ in der gesamten katholischen Welt verbreitet wurde und alle Konkurrenzmodelle verdrängen konnte. Man kann sagen: Pontacs Liste trat ihren Siegeszug in Bellarmins *Controversiae* an.¹⁴⁴

Bellarmins Liste verdrängte nicht nur die vor seinen *Controversiae* (1586) erschienenen Konkurrenzmodelle, von denen wir bereits einige genannt haben, sondern auch die nach seinem großen Werk publizierten. Nennen wir stellvertretend für andere¹⁴⁵ zwei spanische Autoren; den Kirchenhistoriker Francisco Padilla und Bellarmins Mitbruder Juan Azor. Padilla legte 1587 einen schon 1583 fertiggestellten *Conciliorum omnium ... index, chronographia seu Epitome*¹⁴⁶ vor, der nicht nur exakt Pontacs Liste entspricht, also die Konzilien von Konstanz und Basel mit aufführt, sondern die beiden Franzosen, Pontac und Générard, auch zitiert. Das unter der Überschrift *De numero generalium conciliorum et quid in singulis eorum actum et definitum sit* 1605 erschienene Verzeichnis des Juan Azor, Bellarmins Kollege am *Collegium Romanum*, führt Lateran (1076) und Clermont (1096) als neuntes und zehntes ökumenisches Konzil auf, und streicht weder Konstanz noch Basel¹⁴⁷.

3. Theologische Deutung

3.1 Rezeption und Tradition

Wir haben uns nun zu fragen, was mit dem vorstehend verwendeten Wort ‚Liste‘ eigentlich gemeint ist beziehungsweise was sich darunter verbirgt. Von Autoren verschiedenen Ranges, Konzilien, Päpsten, sonstigen Wür-

¹⁴³ Vgl. C. Sommervogel (Hg.), *Bibliothèque de la Compagnie de Jésus*, I, nouvelle édition, Brüssel 1890, 1156–1180.

¹⁴⁴ Vgl. weitere Einzelheiten zu Bellarmins Konzilsverzeichnis bei Sieben, *Die katholische Konzilsidee von der Reformation bis zur Aufklärung*, 197–205.

¹⁴⁵ Zu den nach 1586 erschienenen, z.T. von der „Bellarmin“-Liste abweichenden Verzeichnissen vgl. Sieben, ebd. 205–212.

¹⁴⁶ Madrid 1587; Einzelheiten über diesen Index bei *Gaztambide*, *El numero*, 16–21.

¹⁴⁷ *Institutiones morales* V, 16 und 17, Ausg. Lyon 1610, 576–588. – Zur Liste der ökumenischen Konzilien bei weiteren Jesuitenautoren dieser Jahre vgl. D. Molina, *Die Zahl der allgemeinen Konzilien und ihr Kontext bei den ersten Schriftstellern der Gesellschaft Jesu*, in: *Väter der Kirche. Ekklesiales Denken von den Anfängen bis in die Neuzeit*. Festgabe für H. J. Sieben zum 70. Geburtstag, herausgegeben von J. Arnold, R. Berndt, R. M. W. Stammler, Paderborn [u. a.] 2004, 945–965, bes. 952–960.

denträgern, mehr und mehr auch Laien, schließlich für das 15. und 16. Jahrhundert hauptsächlich von gelehrten Theologen und Historikern war die Rede, die dieses oder jenes Konzil auf die ‚Liste‘ der ökumenischen Konzilien setzten. Was bezeugten diese Autoren eigentlich mit dieser Hinzuzählung auf der Liste der ökumenischen Konzilien? Was bedeutet es, wenn ein Autor behauptet, dieses oder jenes Konzil stehe auf der Liste der ökumenischen Konzilien? Die Antwort kann nur lauten: Er gibt mit dieser Hinzuzählung seiner Überzeugung Ausdruck, dass das betreffende Konzil von der Kirche als ökumenisches Konzil, und das heißt näherhin, als höchste Autorität in Fragen des Glaubens und der Sitte rezipiert worden sei.

Der Begriff der Rezeption der Konzilien beschäftigt die Forschung schon seit geraumer Zeit.¹⁴⁸ Sie ist zwar, wie Yves Congar in dem weiter oben zitierten Artikel treffend feststellt, „une réalité difficile à cerner“¹⁴⁹. Und doch ist sie, wie der große französische Theologe weiter ausführt „une réalité“¹⁵⁰. Die Liste der ökumenischen Konzilien ist die Dokumentation dieser schwer zu fassenden Wirklichkeit im Hinblick auf die kirchlichen Synoden. Die heute existierende Liste – nennen wir sie trotz des oben Ausgeführten weiter Bellarmin-Liste – dokumentiert, wann und wo dieser sonst schwer greifbare Vorgang der Rezeption stattgefunden hat. In unserem historischen Überblick konnten wir uns vergewissern: Die in den Quellen zu Wort kommenden Autoren vertraten die Auffassung, dass die katholische Kirche auch nach den beiden Kirchenspaltungen zu den Konzilien des ersten Jahrtausends mehrere ihrer Generalsynoden, wenn auch, wie wir gesehen haben, mit einiger Verzögerung und Stockung, hinzugezählt hat. Die Liste bezeugt das Faktum dieser schwer zu fassenden und zu greifenden Wirklichkeit, welche die Rezeption darstellt.

Unter den verschiedenen Subjekten in der Kirche, die bei der Rezeption eines Konzils mitwirken, spielt der römische Stuhl eine ganz besondere Rolle. Das zeigt der Blick in die Kirche des ersten Jahrtausends,¹⁵¹ aber viel mehr noch der in die des zweiten, wo in der abendländischen Kirche nach Ausfall des byzantinischen Kaisertums, des sakral-politischen Rahmens der Konzilsinstitution des ersten Jahrtausends, der Papst die Rolle des Kaisers mehr und mehr übernahm. Mit Blick auf die herausragende Rolle, die das

¹⁴⁸ Vgl. A. Grillmeier, *The reception of Chalcedon in the Roman Catholic Church*, in: ER 22 (1970) 383–411; Y. Congar, *La réception comme réalité ecclésiologique*, in RSPHTh 56 (1972) 369–403, speziell bezüglich der Konzilien, ebd. 372–381; *Kl. Schatz*, *Die Rezeption ökumenischer Konzilien im ersten Jahrtausend – Schwierigkeiten, Formen der Bewältigung und verweigerter Rezeption*, in: *Glaube als Zustimmung. Zur Interpretation kirchlicher Rezeptionsvorgänge*, herausgegeben von W. Beinert [u. a.], Freiburg im Breisgau 1991, 93–122; P. Scharr, *Consensus fidelium. Zur Unfehlbarkeit der Kirche aus der Perspektive einer Konsentstheorie der Wahrheit*, Würzburg 1991, 218–225; *Sieben*, *Vom Apostelkonzil zum Ersten Vatikanum*, 63–93; 223–257; 551–585; G. Gassmann, *Kirchliche Rezeption. I. Kirchengeschichtlich*, in: TRE 29 (1998) 131–142.

¹⁴⁹ Congar, *Structures ecclésiales*, 375. Ebd.: „Elle n’est pas créatrice de la valeur juridique des décisions et elle peut s’étaler sur un laps de temps assez long.“

¹⁵⁰ Ebd. 376: „Pourtant, la réception est une réalité.“

¹⁵¹ Vgl. *Sieben*, *Vom Apostelkonzil zum Ersten Vatikanum*, 78–80.

Papsttum auch schon im ersten Jahrtausend, in der Zeit vor der morgenländischen Kirchenspaltung, hinsichtlich der Rezeption der einzelnen Konzilien gespielt hat, scheint es angebracht, die Liste der ökumenischen Konzilien als Werk nicht zuletzt auch der Päpste zu betrachten. Vielleicht kann man sagen: Wie es den Päpsten de jure praktisch seit der Gregorianischen Reform zukommt, die Generalkonzilien des Westens zu versammeln, so ist die Liste der ökumenischen Konzilien de facto unter ihrer maßgebenden Mitwirkung entstanden. Diese Mitwirkung ist schon im ersten Jahrtausend deutlich zu beobachten; sie verstärkt sich beträchtlich im zweiten, und zwar bis dahin, dass eine vom Papst eingesetzte Kommission von Fachleuten (21. Oktober 1595) der Diskussion unter den Theologen und Historikern über die Zahl der ökumenischen Konzilien ein Ende setzte. Neben dem besonderen Beitrag des Papsttums zur Entstehung und Fortsetzung der Liste der ökumenischen Konzilien ist freilich auch die Rolle der Theologen der beiden Reformkonzilien von Konstanz und Basel, die man etwas pauschalisierend vielleicht als Konziliaristen bezeichnen kann, zu unterstreichen, die, wie wir weiter oben sahen, als Erste – nach dem im Grund doch gescheiterten Versuch hinsichtlich des vierten Konstantinopolitanums im 11. Jahrhundert – eindeutig die Konnumerierung abendländischer Generalkonzilien mit den ökumenischen Synoden des ersten Jahrtausends vornahmen.

Die Liste der ökumenischen Konzilien, die, wie angedeutet, faktisch unter starker Mitwirkung des Papsttums entstand, eröffnet uns auch ein tieferes Verständnis der kirchlichen Konzilsinstitution als solcher. Denn der theologische Begriff der Rezeption ist untrennbar mit dem theologischen Begriff der Überlieferung verbunden. Altkirchliche Autoren sehen im Konzil einen Vorgang von ‚Paradosis‘, von *traditio* im aktiven Sinn des Wortes, also von Überlieferung. Dieses Verständnis eines Konzils als Überlieferung des Glaubens lässt sich schon bei dem großen Verteidiger des Konzils von Nicaea, Athanasius von Alexandrien, beobachten. Dabei handelt es sich bei ihm nicht um eine von Anfang an gegebene, gewissermaßen apriorische, sondern um eine allmählich herangereifte Erkenntnis: Ein Konzil ist seinem Wesen nach Paradosis, Überlieferung, im aktiven und passiven Sinn des Wortes.¹⁵²

Eine einprägsame Formel für dieses Verständnis von Konzil, nämlich Vorgang, Ereignis der Überlieferung des Glaubens, hat auch Vinzenz von Lerin in seinem *Commonitorium* gefunden: „Das und nichts anderes ... hat die katholische Kirche immer, durch die Neuerungen der Häretiker veranlasst, mit ihren Konzilsbeschlüssen erreicht, dass sie das, was sie früher von den Vorfahren nur durch die Überlieferung empfangen hatte, später den Nachkommen auch schriftlich und urkundlich hinterließ, indem sie in wenige Worte vieles zusammenfasste und oft zum Zwecke des klareren Verständnisses einen nicht neuen Glaubenssinn mit einem passenden neuen

¹⁵² Näheres hierzu vgl. bei Sieben, Die Konzilsidee der Alten Kirche, 63f.

Ausdruck bezeichnete“.¹⁵³ Ein besonders sprechendes Zeugnis für die Konzeption des Konzils als Vorgang der Überlieferung findet sich auch in einem bischöflichen Votum des oben bereits zitierten *Codex encyclius*: „Es gab hier nichts Neues zu hören; denn dann hätten wir auch nicht zustimmen können. Denn was uns die Augenzeugen und Diener des Wortes (vgl. Lk 1,3), die 318 heiligen Väter, die in Nicaea zusammengekommen sind, und die 150 in Konstantinopel und die sich in Ephesus auf verehrensweise Weise versammelten, überliefert haben, das haben wir unter uns selbst jüngst in Chalcedon unsererseits als Zeugen untersiegelt ...“¹⁵⁴.

Gerade in ihrer Horizontalität, d. h. dadurch, dass die Synoden als herausragende Momente der Überlieferung auf der Ebene der Zeit ‚konnummeriert‘ werden, ist die Liste der ökumenischen Konzilien ein besonders sprechendes Symbol für das, was die Tradition ihrem innersten Wesen nach ist, eben nicht Vertikalität, d. h. Befehl oben und Gehorsam unten, sondern Weitergabe von Empfangenem in der Horizontale, auf der Ebene der Zeit, von Generation zu Generation von Gläubigen. So wenigstens hat Paulus die ganz spezielle Tradition des eucharistischen Glaubens beschrieben: „Denn ich habe vom Herrn empfangen, was ich dann euch überliefert habe ...“ (1 Kor 11,23); so hat er die Überlieferung des Glaubens an die Auferstehung charakterisiert: „Denn vor allem habe ich euch überliefert, was auch ich empfangen habe ...“ (1 Kor 15,3); so kann er auch die Überlieferung ethischer Anweisungen kennzeichnen: „Ich lobe euch, dass ihr ... an den Überlieferungen festhaltet, wie ich sie euch übergeben habe“ (1 Kor 11,2). So hat auch Yves Congar, der Wiederentdecker des theologischen Traditionsbegriffs¹⁵⁵, die Tradition (mit einem großen T) als den zentralen Lebensvorgang der Kirche bestimmt und zwar im Unterschied zu den historischen Monumenten, das heißt, den Traditionen (im französischen mit einem kleinen t)¹⁵⁶. So hat die alte Kirche insbesondere ihre ökumenischen Konzilien theologisch verstanden, wie sich aus den zuvor zitierten Belegen ergibt.

Die Liste der ökumenischen Konzilien ist ein Beleg, ein sichtbares Zeichen dafür, dass die Überlieferung des Glaubens nicht zu irgendeinem Zeit-

¹⁵³ „Hoc ... semper neque quidquam praeterea, haeticorum novitatibus excitata, conciliorum suorum decretis catholica perfecit ecclesia, nisi ut, quod prius a maioribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam per scripturae chirographum consignaret, magnam rerum summam paucis litteris comprehendo, et plerumque propter intelligentiae lucem non novum sensum novae appellationis proprietate signando.“ (Com. 23, 32; Ausgabe A. Jülicher, Tübingen 1925, 36, 26–32). Weitere Zeugnisse für die Konzeption der Konzilien als Orte authentischer Glaubensüberlieferung vgl. bei Sieben, Die Konzilsidee der Alten Kirche, 223, Anmerkung 128 (Gregor von Nyssa), 224 (Basilius), ebd. (Epiphanius), 225 (Theodor von Mopsuestia).

¹⁵⁴ ACO II, 5; 62, 35 (vgl. Anmerkung 69). – Bei Sieben, Vom Apostelkonzil zum Ersten Vatikanum, 85–93, weitere Belege für diese Auffassung des Konzils als Akt der Überlieferung des Glaubens.

¹⁵⁵ La tradition et les traditions, Paris 1960.

¹⁵⁶ Ebd. 207–213: „Le rapport entre la Tradition et ses monuments“, ebd. 207: „Les monuments de la Tradition sont des réalités objectives et historiques, la Tradition est une réalité théologique qui suppose une action du Saint-Esprit dans ce sujet vivant qu'est l'Eglise, Peuple de Dieu et Corps du Christ“.

punkt, auch nach den beiden großen Kirchenspaltungen nicht, steckengeblieben, zum Stillstand gekommen, an ihr Ende gelangt ist, sondern aktiv weitergeht und lebendig ist. Da die konziliare Überlieferung nicht die einzige Form der *traditio* ist, sollten wir präzisieren und sagen: Für die allgemein verbindliche Form der konziliaren Überlieferung ist die Liste der ökumenischen Konzilien ein ganz spezielles sichtbares Zeichen.

Aus dem Überblick über die Geschichte der Liste der ökumenischen Konzilien dürfte sich im Übrigen ergeben, dass es wenig Sinn macht, gewissermaßen absolut von ökumenischen Konzilien zu sprechen. Der Begriff ‚ökumenisch‘ als solcher hat weder am Anfang, wie wir gesehen haben, noch in seinem Verlauf, wie man leicht zeigen kann, genau so wenig einen gewissermaßen ‚absoluten‘ Gehalt wie seine lateinischen Äquivalente *universalis* beziehungsweise *generalis*¹⁵⁷: es handelt sich vielmehr um einen relativen Begriff. Er bezeichnet diejenigen Synoden, die von einer bestimmten christlichen Kirche als höchste und nicht hinterfragbare Norm ihres Glaubens rezipiert sind. In diesem Sinne haben wir unserer Untersuchung die Überschrift „Die Liste ökumenischer Konzilien der katholischen Kirche“ gegeben. Analog ist es sinnvoll, von den ökumenischen Konzilien der verschiedenen christlichen Kirchen zu sprechen, also von den ökumenischen Konzilien der Altorientalen, von den ökumenischen Konzilien der Protestanten und den ökumenischen Konzilien der Orthodoxen, die von dieser Liste jeweils nur die ersten drei beziehungsweise die ersten vier beziehungsweise die ersten sieben rezipiert haben.

Eine weitere Konsequenz, die sich aus dem Überblick über die Geschichte der Liste ergibt: Die Rede von zwei Listen ökumenischer Konzilien¹⁵⁸ – einer altkirchlichen und derjenigen Robert Bellarmins – entspricht eigentlich nicht dem historischen Befund. In theologischer und nicht bloß archivalisch-historischer Hinsicht haben wir es vielmehr mit einer einzigen Liste zu tun, auf der im Fall der katholischen Kirche, wenn auch mit einer großen Stockung im Hochmittelalter, bis in unsere Tage Synoden als ökumenische Konzilien verzeichnet werden, auf der indes im Fall der Altorientalen, der Orthodoxie und der protestantischen Kirchen keine weiteren Synoden eingetragen werden.

3.2 *Concilia oecumenica maiora et minora*

Die Liste der ökumenischen Konzilien benennt die großen historischen Momente, in denen nach Auffassung und Überzeugung der katholischen Kirche mittels Konzilien Überlieferung des je und je mit sich selbst identi-

¹⁵⁷ Zum Gebrauch von *generalis* im Westen vgl. H.-J. Sieben, Die Partikularsynode. Studien zur Geschichte der Konzilsidee, Frankfurt am Main 1990, 34–35.

¹⁵⁸ *Peri*, Trento un concilio tutto occidentale, in: Da oriente e da occidente I, 396–459, hier 456, spricht von „due successive elenchi dei concili ecumenici“; vgl. auch *dens.* in: Il numero dei concili, 228–229.

schen Glaubens stattgefunden hat. Darin liegt die große Bedeutung dieser Liste für das Selbstverständnis und die Selbstvergewisserung der Kirche. Aber ist mit dieser großen Bedeutung der Liste auch gegeben, dass alle auf dieser Liste aufgeführten Konzilien gleichen Ranges, gleicher Wichtigkeit, gleicher Bedeutung sind? Auf diese Frage ist mit Nein zu antworten. Die auf dieser Liste aufgeführten Konzilien sind höchst verschiedenen Gewichts – und dies aus einem doppelten Grund: erstens, weil es um mehr oder weniger wichtige Gegenstände auf diesen Konzilien gegangen ist, zweitens, weil der Grad ihrer Ökumenizität durchaus verschieden sein kann. Hier hilft uns noch einmal ein Blick in die Geschichte weiter. Stellen wir zunächst einige Zeugnisse für die Hierarchie der Liste der ökumenischen Konzilien aufgrund der verschiedenen Wichtigkeit der behandelten Gegenstände zusammen.

Die meisten Texte haben wir im Vorausgehenden schon kennengelernt. Zu beginnen ist mit der Gregordekretale, die mit sehr klaren Worten die größere Bedeutung der ersten vier ökumenischen Konzilien im Vergleich mit den folgenden herausstellt: „... ich bekenne vier Konzilien, nämlich das Nicaenum ... auch das Konstantinopolitanum ... ferner das erste Ephesinum ... und das Chalcedonense wie die vier heiligen Evangelien anzunehmen und zu verehren. Ich umfasse sie mit aller Verehrung und bewahre sie mit vollständiger Billigung; denn auf ihnen erhebt sich und existiert wie auf einem viereckigen Grundstein der Bau des heiligen Glaubens und jedweden Lebens und Handelns ...“¹⁵⁹. Da diese Dekretale in das *Decretum Gratiani* übernommen wurde,¹⁶⁰ wurde diese Lehre vom Primat der vier ersten ökumenischen Synoden ins Mittelalter übernommen und dort von den Dekretisten kommentiert. Ein Echo dieser Gregordekretale finden wir auch bei dem Autor, mit dem man gewöhnlich die Zeit der Patristik abschließt, Isidor von Sevilla, der die vier ersten Konzilien von den folgenden durch die Bezeichnung *synodi principales* abhebt.¹⁶¹ Auch der große Kenner der Konzilsgeschichte, Antonio Agustín, von dem weiter oben die Rede war, bezeugt mit der Kennzeichnung der ersten vier ökumenischen Konzilien als *insigniora* diese Tradition.

Doch es gibt nicht nur eine Hierarchie innerhalb der ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends: Es gibt sie auch zwischen den Konzilien des ersten und des zweiten Jahrtausends. In ihren Kommentaren zu der von Gratian zitierten Liste der *Sancta octo*, also den ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends, stellen die Dekretisten die größere Bedeutung dieser Konzilien im Vergleich zu den Synoden des zweiten Jahrtausends ausdrücklich heraus. Auch hier haben wir schon die einschlägigen

¹⁵⁹ Siehe w. o., Anmerkung 81; und Y. Congar, Der Primat der vier ersten ökumenischen Konzilien, in: Das Konzil und die Konzilien, herausgegeben von B. Botte, Stuttgart 1962, 89–130.

¹⁶⁰ Dist. 15, c.2; Friedberg, 35–36.

¹⁶¹ Vgl. w. o.

Zeugnisse zitiert. Stephanus Tornacensis hebt die acht ersten ökumenischen Konzilien durch die Bezeichnung *concilia digniora* von den übrigen in der Quelle genannten Synoden ab. Mehrere Dekretisten bezeichnen die Generalkonzilien des ersten Jahrtausends auch als *concilia principalia*, so die *Summa Antiquitate*. Huguccio von Pisa gibt außerdem den Grund des auch vom ihm behaupteten Rangunterschieds zwischen den Universalkonzilien an. In den Konzilien des ersten Jahrtausends wurden die Glaubensfragen mit größerer Kompetenz, als es später möglich war, behandelt und entschieden.

Neben dem genannten Unterschied, dem aufgrund der größeren sachlichen Wichtigkeit der behandelten Gegenstände, gibt es zwischen den ökumenischen Konzilien auch einen Unterschied aufgrund der größeren oder geringeren Repräsentativität der versammelten Bischöfe. Mit besonderer Deutlichkeit hat dies ein großer antikonziliaristischer spanischer Theologe des 15. Jahrhunderts herausgearbeitet. In der Tat, Johannes de Torquemada unterscheidet bei den ökumenischen Konzilien eine doppelte *ratio universalitatis*. Die eine ist dann verwirklicht, wenn tatsächlich Bischöfe aus der gesamten Welt versammelt sind. Ausdrücklich spricht Torquemada in diesem Zusammenhang von der Zusammenkunft aller fünf Patriarchen. Die biblische Grundlage für diese erste Form eines ökumenischen Konzils sieht er in Apg 1, 15–26.¹⁶² Auf eine zweite Art ist die *ratio universalitatis* gegeben, wenn das Konzil unter dem Vorsitz des Papstes stattfindet; denn der Papst verfügt als Haupt der Kirche über die Machtfülle, Gesetze für die gesamte Kirche zu erlassen. Bei Konzilien dieser zweiten Art von Ökumenizität versammeln sich nicht alle Bischöfe des Erdenrundes, sondern nur ein Teil von ihnen; denn sie alle zu versammeln ist nicht immer gut möglich und auch nicht notwendig. Konzilien dieser zweiten Art von Ökumenizität hat es im Laufe der Geschichte zahlreiche gegeben. Als Beispiel nennt der spanische Theologe neben dem von Sylvester zur Bestätigung des Konzils von Nicaea versammelten römischen Konzil auch eine der römischen Synoden unter Papst Symmachus.¹⁶³

Für Torquemada besteht keinerlei Zweifel, dass es sich auch bei Konzilien der zweiten *ratio universalitatis* um echte ökumenische Konzilien handelt.¹⁶⁴ Eigens weist er im Folgenden darauf hin, dass er mit dieser *duplex*

¹⁶² Zur mittelalterlichen Tradition einer Mehrzahl von Apostelkonzilien vgl. *Sieben*, Traktate, 141–147.

¹⁶³ *Summa de ecclesia* III,3; Ausgabe Venedig 1561, 176r: „Alio modo ratio universalitatis in concilio accipitur non ex parte convocandorum, sed ex parte auctoritatis in eo praesidentis, quae tanta est, ut legem ponere et praecipere possit toti universitati fidelium. Et hoc modo concilium universale dicitur quod papa totius ecclesiae princeps et rector per se aut legatum suum speciali commissione pro rebus totam ecclesiam concernentibus convocatis praelatis ecclesiae etsi non omnibus, quia hoc semper non bene possibile est nec etiam necesse ... celebrat. Et hoc modo loquendo de universali concilio universalis concilia multa dicuntur, quae celebrata sunt per summos pontifices cum episcopis tantum Italiae sicut patet in gestis conciliorum de concilio celebrato per beatum Silvestrum papam post Nicaenam synodum 270 patrum.“

¹⁶⁴ Ebd. 176v: „Et sic de multis aliis, ad quae etsi de toto orbe Christiano praelati non conven-

ratio universalitatis, einer zweiten Form von ökumenischem Konzil, die kanonistische Lehre des Hochmittelalters über Konzilien mit der in der Zeit der Reformkonzilien entstandenen Konzilstheorie zusammenführt und in eine Einheit verbindet. Die biblische Grundlage für diese zweite Form eines ökumenischen Konzils, der aufgrund der päpstlichen Machtfülle, sieht der spanische Theologe insofern in Apg 15 gegeben, als dort unter dem Vorsitz des Petrus nicht alle Apostel, sondern lediglich drei, nämlich Paulus, Jakobus und Barnabas, anwesend waren. Im Hinblick auf die Konzilien der ersten *ratio universalitatis*, also aufgrund der weltweit versammelten Bischöfe, vergleicht Torquemada im Folgenden ausdrücklich die Situation vor und nach der Kirchenspaltung von 1054. Kam diese Form von ökumenischem Konzil vor der Spaltung nur durch die Versammlung aller fünf Patriarchen zustande, so jetzt, nach der Spaltung, durch die Versammlung allein der Prälaten des römischen Patriarchats.¹⁶⁵ Nach den Gepflogenheiten der Schule verteidigt der Spanier einige Kapitel weiter die vorgetragene Lehre gegen Einwürfe¹⁶⁶; Vittorio Peri geht in seinem Aufsatz über Torquemada näher auf das Pro und Contra der Argumente ein¹⁶⁷.

Wenn wir recht sehen, hat Johannes von Torquemada aus seiner Lehre von der *duplex ratio universalitatis* zwar nicht unmittelbar die Konsequenz gezogen, dass es wichtigere und weniger wichtige, beziehungsweise *principalia* beziehungsweise *digniora* und *simpliciter* ökumenische Konzilien gibt,¹⁶⁸ aber er sagt doch mit dieser Unterscheidung, dass es zwei Katego-

rint nec fuerint vocati, sed tantum de patriarchatu Romano, nihilominus universalia dicuntur propter auctoritatem Romani pontificis sive patriarchae, qui cum non tantum sit Romanus patriarcha, sed etiam totius orbis.“

¹⁶⁵ Ebd. 176v: „Est autem hic advertendum, quod etsi concilium plerarium tempore, quo catholicae fidei lumen partes orientales illustrabat, diceretur quod ex quinque patriarchalibus sedibus consurgebat, a tempore tamen, quo fide splendor occubuit in partibus orientalibus concilium patriarchatus Romani, in quo Christianae religionis claritas semper perseverat, universale est non tantum ex parte auctoritatis Romani pontificis, quae ad universam ecclesiam extenditur, sed etiam ex parte convocandorum sive convenientium, quia ex universo orbe Christiano congregantur, cum ad solum patriarchatum Romanum ecclesia redacta sit ...“ – Im Folgenden erwähnt Torquemada noch eine dritte Species von Universalkonzil, nämlich aufgrund des Festhaltens an der wahren Lehre, schließt sie aber als im vorliegenden Zusammenhang wenig hilfreich aus.

¹⁶⁶ Ebd. 294v-295v.

¹⁶⁷ Vgl. Il duplice tipo dei concili universali nella dottrina di Juan Torquemada, in: I concili e le Chiese, 91–113 (= Da oriente e da occidente I, 248–268, hier 262–267). – In diesem Zusammenhang ist nicht zu übersehen, dass Bellarmin diese doppelte *ratio universalitatis* zwar kannte; denn Torquemada gehört zu den Autoritäten, auf die er sich beruft, sie aber in seinen eigenen Ausführungen über die Universalkonzilien nicht erwähnt. Es gibt für ihn nicht mehr wie für den Spanier auf der einen Seite Universalkonzilien aufgrund der Zusammenkunft der fünf Patriarchen und auf der anderen aufgrund der universalen Vollmacht des Papstes, sondern nur noch Universalkonzilien schlechthin: „Generalia (concilia) dicuntur ea, quibus interesse possunt et debent episcopi totius orbis, nisi legitime impediuntur, et quibus nemo recte praesidet nisi summus pontifex aut alius eius nomine: inde enim dicuntur oecumenica id est orbis terrae concilia“ (De conciliis I,4; 198). Ausdrücklich heißt es an anderer Stelle, dass zur Konstituierung eines ökumenischen Konzils die Anwesenheit der fünf Patriarchen „keineswegs notwendig ist, sondern lediglich noch zum guten Verlauf beiträgt“ (non omnino necessaria, sed tantum ad bene esse; Controversiarum de conciliis I, 17, Ausgabe Opera omnia II, Paris 1870, 223).

¹⁶⁸ In der Diskussion der bei den Kanonisten üblichen Frage, welchem Konzil bei sich wider-

rien von ökumenischen Konzilien gibt: solche, die die Ökumenizität aufgrund weltweiter Beschickung, und solche, die sie aufgrund der päpstlichen Autorität besitzen. Insofern kann man sich heute auf ihn berufen, wenn man einen Unterschied zwischen den ökumenischen Konzilien des ersten und des zweiten Jahrtausends zulässt.

Rangordnung und Verschiedenheit gibt es unter den ökumenischen Konzilien nach der Lehre der Tradition, wie wir angedeutet haben, also aus zwei Gründen, einerseits aufgrund der größeren oder geringeren Wichtigkeit der auf ihnen entschiedenen Fragen und Gegenstände, andererseits aufgrund der größeren oder geringeren Repräsentanz der Versammlung, in diesem Sinne einer größeren oder geringeren Ökumenizität. Dabei sind nicht einfach die ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends die *principaliora* beziehungsweise *digniora* aufgrund der größeren Bedeutung der auf ihnen entschiedenen Fragen. Mag dies auch für die ersten vier gelten, so kann man sich doch fragen, ob das auch für die drei oder vier folgenden gilt. Andererseits wird man kaum behaupten wollen, dass das Tridentinum und die beiden Vatikanen zu den weniger wichtigen Konzilien der Kirche gehören. Mit anderen Worten: Die zugestandenermaßen größere Ökumenizität der Konzilien des ersten Jahrtausends als solche macht sie nicht automatisch zu *concilia principaliora* beziehungsweise *digniora*.

Wir versuchten zu zeigen, dass Konzilien, die von der Kirche als solche rezipiert wurden, auf der Liste der ökumenischen Konzilien stehen. Hier stellt sich natürlich die Frage, ob ein Konzil irrtümlicherweise auf diese Liste gelangt sein kann. Man wird solchen Irrtum gewiss nicht grundsätzlich ausschließen können. Die Frage stellt sich konkret, wie wir weiter oben gesehen haben, im Hinblick auf das vierte Constantinopolitanum, über das unter den Spezialisten mehr und mehr Einhelligkeit besteht, dass es irrtümlicherweise auf die Liste der ökumenischen Konzilien gelangt und deswegen von dieser Liste zu entfernen ist.¹⁶⁹ Die Frage nach einem möglichen Irrtum stellt sich natürlich auch im Hinblick auf die im Wesentlichen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter Mitwirkung zahlreicher Theologen und Historiker entstandene sog. Bellarmin-Liste. Sie wurde gewiss mit bestem Wissen und Gewissen erstellt; aber ist damit angesichts der erst im Entstehen begriffenen kritischen Geschichtswissenschaft grundsätzlich ein Irrtum ausgeschlossen? Die Auffassung, dass die Laterankonzilien I-III und das Konzil von Vienne ökumenische Konzilien sind, ist sicher seither *in posses-*

sprechenden Aussagen der Vorzug zu geben sei (De ecclesia III,c.63; 351r-352v), spielt seine Unterscheidung der *duplex ratio universalitatis* jedenfalls keine Rolle; er scheint vielmehr ausschließlich die *Sancta octo* im Blick zu haben.

¹⁶⁹ Vgl. hierzu *Dvornik*, Le schisme de Photius, 385–580; *Stiernon*, Konstantinopel IV, 238–286; *Congar*, Structures ecclésiales, 383; *Peri*, C'è un concilio ecumenico ottavo, bes. 342–346. Vgl. auch den bei *Sieben*, Konzilsidee des lateinischen Mittelalters, 15, Anmerkung 2, gegebenen Hinweis auf Arthur Lapôte SJ, der schon 1882 aufgrund einer detaillierten Quellenuntersuchung die Ökumenizität des vierten Konzils von Konstantinopel bestritten hat.

sione, aber müssten sie auch dann auf der Liste bleiben, wenn ein sicherer Gegenbeweis geführt würde?

Es stellt sich zum Schluss die Frage, ob die von einigen mittelalterlichen Theologen in die Sakramentenlehre eingeführte Unterscheidung zwischen *sacramenta maiora* und *sacramenta minora* nicht auch analogerweise auf die ökumenischen Konzilien angewendet werden kann. In der Tat, die kurz vor 1140 entstandene *Summa sententiarum* bezeichnet die Taufe und das Altarsakrament als *sacramenta principalia*.¹⁷⁰ Thomas von Aquin spricht hinsichtlich der Sakramente aus der Seitenwunde Christi, also der Taufe und der Eucharistie, als von den *potissima sacramenta*.¹⁷¹ An einer anderen Stelle spricht der Aquinate von Taufe und Eucharistie als *sacramenta principalia*.¹⁷² Yves Congar, der in seiner Abhandlung „Die Idee der *sacramenta maiora*“¹⁷³ die hier zitierten Belege aus den Werken mittelalterlicher Autoren vorlegt, beschäftigt sich mit diesem Thema der Rangordnung der Sakramente in eindeutig ökumenischer Perspektive. „Selbstverständlich müssen wir den Aussagen einer in Ost und West gleichen Tradition über die Sakramente und ihre Zahl, die aus der Zeit der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends stammt, treu bleiben. Doch hindert uns dies keineswegs, die Idee der Hauptsakramente zu achten, aufgrund eben derselben Tradition. Wenn wir das tun, und zwar im Sinne der Tradition, werden wir einen fruchtbaren ökumenischen Dialog über die Frage der Sakramente erleichtern.“¹⁷⁴ Dann fährt der Franzose fort: „Dies ist nicht der einzige Fall, in dem die Wahrheit uns ebenso wie das Anliegen des ökumenischen „riavvicinamento“ (um einen Ausdruck Johannes' XXIII. zu verwenden) auffordern, in Realitäten, die unter einem gleichen Namen zusammengefasst und weder heterogen noch äquivok, aber ebenso wenig univok sind, eine hierarchische Ordnung anzuerkennen. Es gibt Konzilien von besonderer Wichtigkeit, selbst unter denen, denen wir den Titel ‚ökumenisch‘ beilegen ... Betrachtet man nur den formalen oder juristischen Aspekt der Dinge, so ist ein Dogma dem anderen, ein ‚ökumenisches‘ Konzil dem anderen gleich. Wenn man dagegen den Inhalt der Dinge, ihre Stellung im Heilsorganismus der Kirche und der *sacra doctrina* betrachtet, muss man anerkennen, dass es Hauptdogmen, große ‚ökumenische‘ Konzilien und Hauptsakramente gibt.“¹⁷⁵

¹⁷⁰ Vgl. PL 176, 138A.

¹⁷¹ Vgl. S.th. II q.62 a.5: „In cuius signum de latere Christi pendentis in cruce fluxerunt aqua et sanguis, quorum unum pertinet ad baptismum, aliud ad Eucharistiam, quae sunt potissima sacramenta.“

¹⁷² Vgl. Contra gentes IV,72.

¹⁷³ Conc(D) 4 (1968) 9–15.

¹⁷⁴ Ebd. 13.

¹⁷⁵ Ebd.